

1972

Ausgegeben zu Bonn am 17. Oktober 1972

Nr. 111

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 72 9512-3, 9512-5	Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe (Schiffssicherheitsverordnung — SSV)	1933

Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe (Schiffssicherheitsverordnung — SSV)

Vom 9. Oktober 1972

Inhaltsübersicht

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Durchführung
- § 4 Verantwortlichkeit
- § 5 Vorhandene Schiffe
- § 6 Schiffe, die nach Inkrafttreten die Bundesflagge erhalten
- § 7 Allgemeine Anforderungen
- § 8 Gleichwertiger Ersatz
- § 9 Ausnahmen
- § 10 Auflagen
- § 11 Zulassung von Geräten, Anlagen usw.
- § 12 Besichtigungen
- § 13 Anerkennung von Prüfungen anderer Stellen
- § 14 Zeugnisse
- § 15 Fahrtantritt, Mitführen von Zeugnissen
- § 16 Zulässige Fahrgastzahl
- § 17 Einziehung der Zeugnisse und polizeiliche Maßnahmen
- § 18 Ausrüstung mit nautischen Geräten, Instrumenten und Drucksachen
- § 19 Prüfung
- § 20 Prüfungszeugnisse
- § 21 Instandsetzung
- § 22 Mitführen von Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen
- § 23 Einbau und Regulierung

Teil B

Zusatzvorschriften für Schiffe, auf die das Internationale Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See Anwendung findet

- § 24 Anwendungsbereich
- § 25 Befreiungen
- § 26 (Zu Kapitel II Teil A des Übereinkommens von 1960) Allgemeines
- § 27 (Zu Kapitel II Teil B des Übereinkommens von 1960) Unterteilung und Stabilität

- § 28 (Zu Kapitel II Teil C des Übereinkommens von 1960) Maschinen und elektrische Anlagen
- § 29 (Zu Kapitel II Teil D des Übereinkommens von 1960) Feuerschutz
- § 30 (Zu Kapitel II Teil E des Übereinkommens von 1960) Feueranzeige und -löschung auf Fahrgast- und Frachtschiffen
- § 31 (Zu Kapitel II Teil F des Übereinkommens von 1960) Allgemeine Brandschutzmaßnahmen
- § 32 (Zu Kapitel III Teil A des Übereinkommens von 1960) Rettungsmittel im allgemeinen
- § 33 (Zu Kapitel III Teil B des Übereinkommens von 1960) Rettungsmittel für Fahrgastschiffe
- § 34 (Zu Kapitel III Teil C des Übereinkommens von 1960) Rettungsmittel für Frachtschiffe

Teil C

Vorschriften für Schiffe, auf die das Internationale Übereinkommen von 1960 keine Anwendung findet

Kapitel I

Allgemeines

- § 35 Anwendungsbereich
- § 36 Ausnahmen
- § 37 Begriffsbestimmungen
- § 38 Bäderboote
- § 39 Sportanglerfahrzeuge

Kapitel II

Bauart der Schiffe, Feuerschutz

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 40 Entsprechende Anwendung

Zweiter Abschnitt

Fahrgastschiffe, Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge in der Nationalen Fahrt

- § 41 Zulässige Fahrgastzahl
- § 42 Unterteilung und Stabilität
- § 43 Maschinen und elektrische Anlagen
- § 44 Feuerschutz
- § 45 Feueranzeige und -löschung

Dritter Abschnitt**Frachtschiffe von 500 und mehr BRT
in der Nationalen Fahrt**

- § 46 Maschinen und elektrische Anlagen
 § 47 Feueranzeige und -löschung

Vierter Abschnitt**Frachtschiffe von weniger als 500 BRT**

- § 48 Maschinen und elektrische Anlagen
 § 49 Feuerschutz
 § 50 Feueranzeige und -löschung

Fünfter Abschnitt**Sonderfahrzeuge**

- § 51 Unterteilung und Stabilität
 § 52 Maschinen und elektrische Anlagen
 § 53 Feuerschutz, -anzeige und -löschung

Kapitel III**Rettungsmittel****Erster Abschnitt****Allgemeines**

- § 54 Entsprechende Anwendung

Zweiter Abschnitt**Fahrgastschiffe in der Nationalen Fahrt**

- § 55 Rettungsboote, Rettungsflöße, Rettungsgeräte
 § 56 Ausrüstung der Rettungsboote

Dritter Abschnitt**Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge**

- § 57 Ausrüstung mit Rettungsmitteln

Vierter Abschnitt**Frachtschiffe von 500 und mehr BRT
in der Nationalen Fahrt**

- § 58 Ausrüstung mit Rettungsmitteln

Fünfter Abschnitt**Frachtschiffe von weniger als 500 BRT**

- § 59 Bauart der Rettungsboote
 § 60 Ausrüstung der Rettungsboote
 § 61 Einbooten in die Rettungsboote und -flöße
 und in die Boote
 § 62 -Ausrüstung mit Rettungsmitteln

Sechster Abschnitt**Sonderfahrzeuge**

- § 63 Ausrüstung mit Rettungsmitteln

Kapitel IV**Beförderung von Getreide**

- § 64 Entsprechende Anwendung

Teil D**Schlußvorschriften**

- § 65 Ordnungswidrigkeiten
 § 66 Berlin-Klausel
 § 67 Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

Anlage 1 Sicherheitszeugnis für ein Fahrgastschiff in der Nationalen Fahrt —
 Bäderboot — Sportanglerfahrzeug

Anlage 2 Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für ein Frachtschiff von 500 und mehr BRT in der Nationalen Fahrt —
 Frachtschiff von weniger als 500 BRT —
 Sonderfahrzeug

Anlage 3 Nautische Geräte, Instrumente und Drucksachen, die ständig an Bord mitzuführen sind

Anlage 4 Nautische Geräte und Instrumente, die, wenn sie an Bord mitgeführt werden, geprüft und zugelassen sein müssen

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch § 70 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834), und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird verordnet:

Teil A**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Seeschiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen. Sie gilt nicht für

1. Schiffe der Bundeswehr,

2. Sport- und Vergnügungsfahrzeuge, mit Ausnahme der Fahrzeuge, auf denen Personen gegen Entgelt beschäftigt werden.

(2) Für Fischereifahrzeuge gilt die Verordnung nur hinsichtlich der Ausrüstung mit nautischen Geräten, Instrumenten und Drucksachen (§§ 18 bis 23).

(3) Für Schiffe unter fremder Flagge gelten § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 sowie § 65 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a und b.

(4) Der Bundesgrenzschutz und die Bundeszollverwaltung können von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen, soweit das zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) „Übereinkommen von 1960“ bedeutet das Internationale Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (vgl. Gesetz vom 6. Mai

1965 zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag vom 17. Juni 1960 — Bundesgesetzbl. 1965 II S. 465, 480) in der von der Dritten Außerordentlichen Vollversammlung der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation in London am 30. November 1966 angenommenen und durch die Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See vom 25. April 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 875) in Kraft gesetzten Fassung.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Fahrgastschiff: ein Schiff, das mehr als 12 Fahrgäste befördert oder das für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen ist, ausgenommen Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge;
2. Nationale Fahrt: eine Reise von deutschen Häfen nach deutschen Häfen und deutschen Inseln, sofern die Grenze der Seefahrt nach der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz vom 3. August 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 155) überschritten wird;
3. Wattfahrt: die Fahrt auf Watten, Förden und ähnlichen Gewässern, auf denen hoher Seegang ausgeschlossen ist;
4. Küstenfahrt: die Fahrt längs den Küsten der Nordsee zwischen allen Plätzen des Festlandes vom Kap Grisnez bis zum Thyborön-Kanal mit Einschluß der vorgelagerten Inseln und der Insel Helgoland sowie längs den Küsten der Ostsee zwischen der Linie Skagen-Lysekil und dem Breitenparallel von 57° 30' Nord in der Ostsee und die Fahrt entlang der schwedischen Küste bis Norrtälje;
5. Kleine Fahrt: die Fahrt in der Ostsee, in der Nordsee und entlang der norwegischen Küste bis zu 64° nördlicher Breite, im übrigen bis zu 61° nördlicher Breite und 7° westlicher Länge sowie nach den Häfen Großbritanniens, Irlands und der Atlantikküste Frankreichs;
6. Mittlere Fahrt: die Fahrt zwischen europäischen Häfen, nichteuropäischen Häfen des Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres sowie den Häfen der Atlantikküste Marokkos;
7. Große Fahrt: die Fahrt, die über die Grenzen der Mittleren Fahrt hinausgeht; die Fahrt nach den Azoren, Island und Spitzbergen ist Große Fahrt;
8. Küstenfischerei: die Fischerei, die auf Fangreisen in Küstennähe von Küstenplätzen der Bundesrepublik Deutschland oder der Nachbarländer aus mit Fahrzeugen von nicht mehr als 37 BRT betrieben wird;
9. Kleine Hochseefischerei: die Fischerei, die in der Ostsee, in der Nordsee und in dem Gebiet betrieben wird, das begrenzt wird im Norden durch den Breitenparallel 63° Nord von der norwegischen Küste bis zum Meridian 8° West, von dort nach Süden bis 60 Seemeilen nördlich der irischen Küste, weiter in einem Abstand von 60 Seemeilen an der irischen Westküste entlang bis 50° 30' Nord 10° West und von dort in gerader Linie nach Ouessant;

10. Große Hochseefischerei: die Fischerei, die außerhalb der Grenzen der Küstenfischerei und der Kleinen Hochseefischerei betrieben wird.

(3) Im übrigen gelten die in dem Übereinkommen von 1960 festgelegten Begriffsbestimmungen.

§ 3

Durchführung

Die Durchführung des Übereinkommens von 1960 und dieser Verordnung obliegt nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt dem Deutschen Hydrographischen Institut und nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes der Seebertugsgenossenschaft, die sich bei Angelegenheiten der Schiffstechnik und bei Überwachungsmaßnahmen im Ausland der Hilfe des Germanischen Lloyds bedient.

§ 4

Verantwortlichkeit

Der Eigentümer und der Besitzer des Schiffes sind für die Befolgung der Vorschriften des Übereinkommens von 1960 und dieser Verordnung verantwortlich. Neben diesen ist der Schiffsführer für die Befolgung der vorgenannten Vorschriften verantwortlich, soweit sie sich auf den Schiffsbetrieb beziehen.

§ 5

Vorhandene Schiffe

(1) Schiffe, deren Kiel vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung und nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens von 1960 (26. Mai 1965) gelegt worden ist, müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Schiffe, deren Kiel vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens von 1960 (26. Mai 1965) gelegt worden ist, müssen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Anforderungen des Übereinkommens von 1960 und dieser Verordnung entsprechen, soweit es ohne Umbau möglich ist.

(3) Umbauten, Instandsetzungen, Erneuerungen und Ergänzungen sowie Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, die neu beschafft werden, müssen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Für die Schiffssicherheit bisher vorgeschriebene Gegenstände oder Anlagen dürfen nicht ohne entsprechende Neubeschaffung von Bord gegeben werden.

§ 6

Schiffe, die nach Inkrafttreten die Bundesflagge erhalten

(1) Schiffe, die das Recht zur Führung der Bundesflagge nach Inkrafttreten dieser Verordnung erwerben, müssen

1. in ihrer Bauart,
 - a) wenn ihr Kiel vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens von 1960 (26. Mai 1965) gelegt worden ist, den Anforderungen des Übereinkommens von 1960 für neue Schiffe und den zu diesem Zeitpunkt (26. Mai 1965) für deutsche Schiffe geltenden zusätzlichen Anforderungen entsprechen,
 - b) wenn ihr Kiel nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens von 1960 (26. Mai 1965) gelegt worden ist, den Anforderungen des Übereinkommens von 1960 für neue Schiffe und den zum Zeitpunkt ihrer Kiellegung für deutsche Schiffe geltenden zusätzlichen Anforderungen entsprechen;
2. in ihrer Ausrüstung mit Rettungsmitteln, Geräten für Feuerschutz, -anzeige und -löschung, nautischen Geräten, Instrumenten und Drucksachen, unabhängig von dem Tag ihrer Kiellegung, den Anforderungen des Übereinkommens von 1960 und dieser Verordnung entsprechen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 müssen Fahrgastschiffe, unabhängig von dem Tag ihrer Kiellegung, den Anforderungen des Übereinkommens von 1960 und dieser Verordnung über die Bauart genügen.

§ 7

Allgemeine Anforderungen

Soweit das Übereinkommen von 1960 und diese Verordnung keine besonderen Anforderungen an Bauausführungen, Anordnungen, Anlagen, Einrichtungen, Werkstoffe und Ausrüstung enthalten, müssen diese den allgemein anerkannten Regeln der Schiffstechnik entsprechen. Dieser Forderung wird genügt, wenn das Schiff den Klassifikationsvorschriften des Germanischen Lloyds entspricht. Der Nachweis kann auch auf andere Weise geführt werden.

§ 8

Gleichwertiger Ersatz

(1) Kapitel I Regel 5 Buchstabe a des Übereinkommens von 1960 über die Zulassung eines gleichwertigen Ersatzes für Einrichtungen, Werkstoffe, Vorrichtungen, Geräte oder sonstige Vorkehrungen findet auf die Vorschriften dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die allgemeine Zulassung eines gleichwertigen Ersatzes bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr und ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 9

Ausnahmen

(1) Die See-Berufsgenossenschaft und das Deutsche Hydrographische Institut können im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 3 für ein Schiff aus besonderen

Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung über die Bauart, den Feuerschutz, die Rettungsmittel sowie die nautischen Geräte, Instrumente und Drucksachen zulassen, wenn die Sicherheit des Schiffes auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Eine Ausnahme kann unter der Voraussetzung des Absatzes 1 von den Vorschriften des Übereinkommens von 1960 zugelassen werden, deren Anwendung die technische Entwicklung von Schiffen neuer Bauart behindern würde.

§ 10

Auflagen

(1) Die See-Berufsgenossenschaft kann bei

1. einer Ausnahme nach § 9,
2. einer Befreiung für ein Schiff auf einer einzelnen Auslandsfahrt (Kapitel I Regel 4 des Übereinkommens von 1960, § 25 dieser Verordnung),
3. einer Befreiung für ein Schiff auf Fahrten in Landnähe und bei geringer Gefahr (Kapitel II Regel 1 Buchstaben c und d und Kapitel III Regel 3 Buchstabe a des Übereinkommens von 1960, §§ 25, 40, 54 dieser Verordnung),
4. einer Ausnahme für ein Schiff geringer Größe oder besonderer Bauart (§ 36),
5. einer Ausnahme für ein Frachtschiff von weniger als 500 BRT in der Großen Fahrt von der Ausrüstung mit Rettungsmitteln (§ 62 Abs. 1 Satz 2),

besondere Auflagen für die Bauausführung, die Ausrüstung, den Betrieb oder die Fahrt des Schiffes erteilen, die für die Sicherheit des Schiffes erforderlich sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Schiffe, die in der Bauausführung, der Ausrüstung oder ihrem Betrieb erhebliche Besonderheiten aufweisen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 erteilte Auflagen sind in einen mit dem Sicherheitszeugnis zu verbindenden Anhang einzutragen.

§ 11

Zulassung von Geräten, Anlagen usw.

(1) Ist im Übereinkommen von 1960 oder in dieser Verordnung vorgeschrieben, daß Geräte, Anlagen, Einrichtungen, Anordnungen, Werkstoffe, Rettungsmittel oder Ausstattungsgegenstände zugelassen sein müssen, so hat die See-Berufsgenossenschaft durch Prüfung oder Erprobung festzustellen, ob sie den Bestimmungen des Übereinkommens von 1960 und dieser Verordnung entsprechen, und sie zuzulassen. Die See-Berufsgenossenschaft kann allgemeine Prüfungs- und Zulassungsbedingungen erlassen. In die Prüfungs- und Zulassungsbedingungen sind die technischen Mindestanforderungen, die Art und der Umfang der Prüfungen aufzunehmen sowie der Zeitpunkt der Prüfungen festzulegen, soweit nach bisherigen Vorschriften geforderte Zeugnisse vorhanden sind. Die Bedingungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr und sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Absatz 1 gilt für das Deutsche Hydrographische Institut bei der Prüfung und Zulassung der in § 18 Abs. 2 und 3 aufgeführten nautischen Geräte und Instrumente entsprechend, bei Ortungsfunkanlagen jedoch nur hinsichtlich der navigatorischen Eignung.

§ 12

Besichtigungen

(1) Der Schiffskörper, die Maschinen und die Ausrüstung von Frachtschiffen gemäß Kapitel I Regel 10 des Übereinkommens von 1960 werden besichtigt:

1. bei Fertigstellung oder im Falle des § 6 beim Erwerb des Rechts zur Führung der Bundesflagge;
2. danach regelmäßig alle fünf Jahre, wobei nach Ablauf von jeweils zweieinhalb Jahren eine Zwischenbesichtigung stattfinden muß;
3. nach jedem die Seetüchtigkeit beeinträchtigenden Unfall, bei Feststellung von Mängeln sowie bei größerer Instandsetzung oder Erneuerung entsprechend den Grundsätzen der Regel 7 Buchstabe b Nr. iii des Kapitels I des Übereinkommens von 1960;
4. im Einzelfall nach Anordnung der See-Berufsgenossenschaft.

(2) Für die Besichtigung der Fahrgastschiffe, Frachtschiffe, Bäderboote, Sportangler- und Sonderfahrzeuge, auf die Kapitel I bis III des Übereinkommens von 1960 keine Anwendung finden, gelten die Vorschriften des Kapitels I Regeln 7, 8 und 10 des Übereinkommens von 1960, insbesondere die dort festgelegten Fristen, sowie der vorstehende Absatz 1 entsprechend.

(3) Schiffe sind für die nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach Kapitel I Regeln 7, 8 und 10 des Übereinkommens von 1960 vorgeschriebenen Besichtigungen bereitzustellen, und zwar

1. auf der Bauwerft bei Fertigstellung,
 2. in einem deutschen Hafen in allen anderen Fällen.
- Die See-Berufsgenossenschaft kann in begründeten Fällen gestatten, daß Schiffe in einem ausländischen Hafen bereitgestellt werden.

(4) Die Besichtigungen sind bei der See-Berufsgenossenschaft unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu beantragen, und zwar

1. bei Neubauten vor Baubeginn,
2. mindestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit eines Sicherheitszeugnisses,
3. im Fall des § 6 vor Erwerb des Rechts zur Führung der Bundesflagge,
4. in allen anderen Fällen unverzüglich.

(5) Nach einer auf Grund des Übereinkommens von 1960 oder dieser Verordnung durchgeführten Besichtigung dürfen am Schiffskörper, den Maschinen oder der Ausrüstung mit Rettungsmitteln oder Geräten für Feuerschutz, -anzeige oder -löschung ohne Genehmigung der See-Berufsgenossenschaft keine Änderungen vorgenommen werden.

§ 13

Anerkennung von Prüfungen anderer Stellen

(1) Von einer Besichtigung nach § 12 Abs. 1 kann die See-Berufsgenossenschaft ganz oder teilweise absehen, wenn der Germanische Lloyd oder eine andere Klassifikationsgesellschaft im Rahmen ihrer Klassifikationstätigkeit eine solche Besichtigung durchgeführt und ein vom Bundesminister für Verkehr insoweit anerkanntes Zeugnis erteilt hat; die Anerkennung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Satz 1 gilt entsprechend für die nach § 12 Abs. 2 für Frachtschiffe vorgeschriebenen Besichtigungen.

(2) Für im Ausland erbaute oder aus dem Ausland angekaufte Schiffe und ihre Ausrüstung kann eine von einer ausländischen Stelle vorgenommene Prüfung, Untersuchung oder Erprobung von der See-Berufsgenossenschaft anerkannt werden, sofern ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

§ 14

Zeugnisse

(1) Sicherheitszeugnisse haben die nach dem Übereinkommen von 1960 höchstzulässige Geltungsdauer.

(2) Das Bausicherheitszeugnis für Frachtschiffe (Kapitel I Regel 12 Buchstabe a Nr. ii des Übereinkommens von 1960) hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren. Reicht die Festigkeit des Schiffskörpers nur für einen begrenzten Fahrtbereich aus, ist dieses in einen mit dem Sicherheitszeugnis zu verbindenden Anhang einzutragen.

(3) Fahrgastschiffen in der Nationalen Fahrt und Sportanglerfahrzeugen wird ein Sicherheitszeugnis nach dem Muster der Anlage 1 für die Dauer von einem Jahr erteilt, Bäderbooten jeweils nur für die Sommermonate. Es gilt für den Fahrtbereich, für den die Festigkeit des Schiffskörpers und die Ausrüstung ausreichen.

(4) Frachtschiffen von 500 und mehr BRT in der Nationalen Fahrt und von weniger als 500 BRT sowie Sonderfahrzeugen wird ein Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis nach dem Muster der Anlage 2 für die Dauer von zweieinhalb Jahren erteilt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die See-Berufsgenossenschaft kann, abweichend von den Absätzen 1 bis 4, sofern besondere Umstände vorliegen, für Sicherheitszeugnisse eine kürzere Geltungsdauer festsetzen.

(6) Sicherheitszeugnisse sollen erst erteilt werden, wenn alle sonstigen in dieser Verordnung oder anderen Vorschriften geforderten Zeugnisse oder Bescheinigungen vorliegen.

(7) Kann ein Schiff zu der Zeit, in der das Zeugnis seine Gültigkeit verliert, nicht nach § 12 Abs. 3 zur Besichtigung bereitgestellt werden, so kann die See-Berufsgenossenschaft die Gültigkeit des Zeugnisses um höchstens 5 Monate verlängern. Dies darf nur zu dem Zweck geschehen, dem Schiff die Fortsetzung der Reise nach einem Hafen zu ermöglichen, in dem es besichtigt werden kann.

(8) Für Sicherheitszeugnisse nach den Absätzen 3 und 4 findet Kapitel I Regel 16 des Übereinkommens von 1960 (Aushang der Zeugnisse) entsprechende Anwendung.

§ 15

Fahrtantritt, Mitführen von Zeugnissen

(1) Die Fahrt darf erst dann angetreten werden, wenn für das Schiff die nach dem Übereinkommen von 1960 und nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Sicherheitszeugnisse erteilt worden und gültig sind. Die Sicherheitszeugnisse sind an Bord mitzuführen.

(2) Schiffe unter fremder Flagge müssen die nach dem Recht des Flaggenstaates vorgeschriebenen Sicherheitszeugnisse mitführen.

§ 16

Zulässige Fahrgastzahl

(1) Bei Fahrgastschiffen in der Auslandsfahrt ergibt sich die höchstzulässige Fahrgastzahl aus der im Sicherheitszeugnis unter Abschnitt III angegebenen Gesamtzahl von Personen, für welche die Rettungsmittel ausreichen, abzüglich der Besatzungszahl.

(2) Für Fahrgastschiffe in der Nationalen Fahrt sowie für Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge setzt die See-Berufsgenossenschaft die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste fest.

(3) Fahrgastschiffe, Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge dürfen nicht mehr als die höchstzulässige Zahl von Fahrgästen befördern.

§ 17

Einziehung der Zeugnisse und polizeiliche Maßnahmen

(1) Die See-Berufsgenossenschaft kann ein Sicherheitszeugnis einziehen, wenn seine Geltungsdauer abgelaufen ist, eine vorgeschriebene Zwischenbesichtigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 nicht durchgeführt worden ist oder das Schiff wesentliche Mängel in seinem Bauzustand, seiner Einrichtung oder in der vorgeschriebenen Ausrüstung aufweist.

(2) Stellt die See-Berufsgenossenschaft bei einer Überprüfung nach § 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt fest, daß ein Schiff nicht die nach dem Übereinkommen von 1960 und nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisse an Bord hat oder wesentliche Mängel in seinem Bauzustand, seiner Einrichtung oder seiner Ausrüstung aufweist, so hat sie anzuordnen, daß das Schiff nicht auslaufen darf. Für Fahrzeuge unter fremder Flagge, die unter das Übereinkommen von 1960 fallen, hat die See-Berufsgenossenschaft ein Auslaufverbot anzuordnen, wenn die Voraussetzungen dafür nach Kapitel I Regel 19 des Übereinkommens von 1960 vorliegen, für andere Fahrzeuge unter fremder Flagge, wenn diese die nach dem Recht des Flaggenstaates vorgeschriebenen Sicherheitszeugnisse nicht mitführen. Die Erlaubnis zur Weiterfahrt kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Durchsetzung des Auslaufverbots obliegt der Schiffahrtpolizeibehörde.

(3) Stellt die Schiffahrtpolizeibehörde fest, daß ein Schiff nicht die nach dem Übereinkommen von

1960 oder nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisse an Bord hat oder Mängel in seinem Bauzustand, seiner Einrichtung oder seiner Ausrüstung aufweist, so unterrichtet sie unverzüglich die See-Berufsgenossenschaft. Bis zu deren Entscheidung hat sie, unbeschadet der Befugnisse der See-Berufsgenossenschaft, das Auslaufen oder die Weiterfahrt zu verhindern. Bei Schiffen unter fremder Flagge unterrichtet die See-Berufsgenossenschaft den Bundesminister für Verkehr — Abteilung Seeverkehr — und den Konsul des Staates, in dessen Schiffsregister das Schiff eingetragen ist.

(4) Schiffahrtpolizeibehörde im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 ist

1. in den Häfen die von der jeweils zuständigen Stelle (Bund, Land, Gemeinde) bestimmte Behörde;
2. auf den Bundeswasserstraßen die jeweils zuständige Behörde der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes als Schiffahrtpolizeibehörde; diese bedient sich der Vollzugshilfe der Wasserschutzpolizei der Länder nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausführung der schiffahrtpolizeilichen Vollzugsaufgaben und der darüber erlassenen Gesetze der Länder (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt).

§ 18

Ausrüstung mit nautischen Geräten, Instrumenten und Drucksachen

(1) Schiffe müssen nach Maßgabe der Anlage 3 mit nautischen Geräten, Instrumenten und Drucksachen ausgerüstet sein; die nautischen Geräte, Instrumente und Drucksachen müssen ständig an Bord mitgeführt werden.

(2) Die in der Anlage 3 genannten nautischen Geräte und Instrumente müssen nach Maßgabe dieser Anlage baumustergeprüft, erstgeprüft und zugelassen sein sowie nachgeprüft und gewartet werden. Die Wartung ist in regelmäßigen Abständen durch einen vom Deutschen Hydrographischen Institut hierfür anerkannten Betrieb durchzuführen, der hierfür eine Bescheinigung ausstellt. Der Zeitraum zwischen dem Einbau an Bord und der ersten Wartung sowie zwischen zwei Wartungen darf fünf Jahre nicht überschreiten.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die in der Anlage 4 genannten, an Bord mitgeführten nautischen Geräte und Instrumente nach Maßgabe dieser Anlage.

(4) Die Seekarten und Seebücher nach Anlage 3 Nr. 25 müssen laufend an Hand der deutschen Nachrichten für Seefahrer und der zu den Seebüchern erscheinenden Nachträge berichtigt werden. Werden an Stelle der in den Verzeichnissen des Deutschen Hydrographischen Instituts aufgeführten und durch die deutschen Nachrichten für Seefahrer berichtigten Seekarten und Seebücher sonstige Seekarten und Seebücher anderer hydrographischer Dienste benutzt, muß anderweitig für eine Berichtigung gesorgt werden.

§ 19

Prüfung

(1) Folgende Prüfungen werden durchgeführt:

1. Baumusterprüfung von Geräten und Instrumenten;
2. Erstprüfung der Geräte und Instrumente, deren Baumuster zugelassen worden ist, vor ihrer Verwendung an Bord;
3. ordentliche Wiederholungsprüfung;
4. außerordentliche Wiederholungsprüfung nach wesentlichen Instandsetzungsarbeiten.

(2) Die Prüfung erfolgt auf Antrag. Bei der Baumusterprüfung sind der Hersteller des Gerätes oder Instrumentes, bei der Erst- und Wiederholungsprüfung der Eigentümer und der Führer eines Fahrzeuges verpflichtet, die Geräte und Instrumente dem Deutschen Hydrographischen Institut oder einem seiner Beauftragten zur Prüfung vorzuführen.

(3) Geräte und Instrumente, deren Baumuster zugelassen worden sind, sind vom Hersteller mit dem Zeichen der Zulassungsstelle und mit der Baumuster-Nummer des Gerätes zu versehen. Jede Änderung des Geräte- oder Instrumententyps bedarf der Genehmigung des Deutschen Hydrographischen Instituts.

§ 20

Prüfungszeugnisse

(1) Über die Prüfung und Zulassung der Geräte und Instrumente nach § 19 Abs. 1 sind Prüfungszeugnisse auszustellen. Das Prüfungszeugnis nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 muß enthalten:

1. einen Hinweis auf diese Verordnung,
2. die Bezeichnung des Gerätes, seine Verwendungsart, den Hersteller und die laufende Herstellungsnummer,
3. das Prüfungsergebnis,
4. die Gültigkeitsdauer des Prüfungszeugnisses,
5. Ort und Datum der Prüfung,
6. Name des Prüfers.

(2) Prüfungszeugnisse nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden ungültig, wenn bauliche Änderungen an dem Gerät oder Instrument vorgenommen werden.

(3) Die Geltungsdauer von Prüfungszeugnissen kann während der Reise oder in fremden Häfen nach Maßgabe von Kapitel I Regel 14 Buchstaben c bis e des Übereinkommens von 1960 verlängert werden.

§ 21

Instandsetzung

Wird die Wirksamkeit oder Betriebssicherheit eines Gerätes oder Instrumentes erkennbar beeinträchtigt, hat der Führer des Fahrzeuges unverzüglich für die sachgemäße Instandsetzung Sorge zu tragen. Nach wesentlichen Instandsetzungsarbeiten ist bei den Geräten, für die eine Wiederholungsprüfung vorgeschrieben ist, eine außerordentliche Wiederholungsprüfung nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 unverzüglich zu beantragen.

§ 22

Mitführen von Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen

Prüfungszeugnisse nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie Bescheinigungen nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sind an Bord des Fahrzeuges mitzuführen, auf dem das Gerät oder Instrument verwendet wird.

§ 23

Einbau und Regulierung

(1) Die Aufstellung und Regulierung der Magnetkompassse und Ortungsfunkanlagen sowie die Anbringung der Positionslaternen an Bord bedürfen der Genehmigung des Deutschen Hydrographischen Instituts. Das Deutsche Hydrographische Institut kann hierfür allgemeine Bedingungen erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr und sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Der Auftraggeber eines Neubaus und der Eigentümer eines Fahrzeuges sind verpflichtet, die Unterlagen zur Aufstellung der Magnetkompassse und der Ortungsfunkanlagen sowie zur Anbringung der Positionslaternen der See-Berufsgenossenschaft einzureichen.

(3) Die See-Berufsgenossenschaft überwacht bei den ihrer Aufsicht unterliegenden Fahrzeugen die Aufstellung der Magnetkompassse sowie die Anbringung der Positionslaternen nach den vom Deutschen Hydrographischen Institut genehmigten Unterlagen. Das Deutsche Hydrographische Institut überwacht die Aufstellung der Ortungsfunkanlagen auf ihre navigatorische Eignung.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 8) über die Erteilung von Genehmigungen der Deutschen Bundespost zum Errichten und Betreiben von Ortungsfunkanlagen bleiben unberührt.

Teil B**Zusatzvorschriften für Schiffe, auf die das Internationale Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See Anwendung findet**

§ 24

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Teils gelten ergänzend zu den im Übereinkommen von 1960 aufgeführten Regeln für

1. Fahrgastschiffe in der Auslandsfahrt;
2. Frachtschiffe von 500 und mehr BRT in der Auslandsfahrt.

§ 25

Befreiungen

Die Vorschriften von Kapitel I Regel 4 (Befreiungen bei einer einzelnen Auslandsfahrt), von Kapitel II Regel 1 Buchstaben c und d sowie von Kapitel III

Regel 3 Buchstabe a (Befreiungen bei Fahrten in Landnähe und von geringer Gefahr) des Übereinkommens von 1960 finden auf die Vorschriften dieses Teils entsprechende Anwendung.

§ 26

(Zu Kapitel II Teil A des Übereinkommens von 1960)

Allgemeines

(1) Zu Regel 1 Buchstabe a Nummer i (Anwendung)

Regel 65 Buchstabe d des Kapitels II (Internationaler Landanschluß) findet auch auf Frachtschiffe von 1 000 und mehr BRT entsprechende Anwendung, deren Kiel vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens von 1960 (26. Mai 1965) gelegt worden ist.

(2) Zu Regel 2 Buchstabe h (Begriffsbestimmungen) Hilfsantriebsmaschinen sind Hilfsmaschinen und Einrichtungen, die für den Betrieb der Hauptantriebsmaschine notwendig sind.

§ 27

(Zu Kapitel II Teil B des Übereinkommens von 1960)

Unterteilung und Stabilität

(1) Zu Regel 4 (Flutbarkeit)

Ist die Flutbarkeit einer wasserdichten Abteilung größer als die mittlere Flutbarkeit für den betreffenden Schiffsteil, so kann die See-Berufsgenossenschaft die Berechnung der Schottenkurve für diese größere Flutbarkeit verlangen.

(2) Zu Regel 6 Buchstabe e (Sondervorschriften für die Unterteilung)

Falls unter einem Hauptquerschott eine wasserdichte Bodenwrange nicht vorhanden ist, ist der Einfluß des unter dem Schott liegenden Doppelbodenteils zu berücksichtigen.

(3) Zu Regel 7 (Stabilität beschädigter Schiffe)

Für Fahrgastschiffe, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, gelten folgende Zusatzbestimmungen:

1. zu Buchstabe b Nummer iii:

Zum Nachweis ausreichender Stabilität im Leckfall müssen für die ungünstigsten Schadensfälle die Kurven der aufrichtenden Resthebelarme berechnet werden.

2. zu Buchstabe c:

Für Lade- und Vorratsräume darf eine Flutbarkeit von 60 % nur eingesetzt werden, wenn diese Räume normalerweise entsprechend ausgenutzt werden. Andernfalls ist mit einer Flutbarkeit von 95 % zu rechnen.

3. zu Buchstabe f:

Bei unsymmetrischer Flutung muß eine positive metazentrische Höhe von mindestens 0,05 m auch für den theoretischen aufrechten Zustand nachgewiesen werden.

Der Einfluß unsymmetrischer Flutungen ist auch für den Zustand vor dem Krängungsausgleich zu untersuchen. Ferner ist für den Endzustand der Überflutung nachzuweisen, daß bei einer unsymmetrischen Belastung durch ein krängendes Moment, gebildet aus Fahrgastgewicht und einem Hebelarm von 0,1 B, noch ein positives Stabilitätsmoment vorhanden ist und das Schiff nicht durch ungeschützte Öffnungen flutet.

4. zu Buchstabe h:

Bei dem Nachweis, daß eine Lockerung vertretbar ist, muß mit dem Flutbarkeitswert 100 für Inhalt und Oberfläche gerechnet werden. Eine Verminderung — jedoch nicht unter die in der Nummer 2 angegebenen Werte — kann zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Wert 100 in keinem Fall erreicht werden kann.

(4) Zu Regel 8 (Ballast)

Diese Regel findet auch auf Frachtschiffe Anwendung.

(5) Zu Regel 9 (Piek- und Maschinenraumschotte, Wellentunnel usw.)

Buchstaben a und b dieser Regel finden auch auf Frachtschiffe mit der Maßgabe Anwendung, daß der Abstand des Kollisionsschottes vom vorderen Lot nicht größer als 10 m zu sein braucht und daß in dem Kollisionsschott oberhalb des Doppelbodens und unterhalb des Freiborddecks keine Türen, Mannlöcher oder Zugangsöffnungen vorhanden sein dürfen.

(6) Zu Regel 11 Buchstabe g (Festlegen, Anmarken und Eintragung der Schottenladelinien)

In Frischwasser darf der aus dem Freibordzeugnis ersichtliche Frischwasserabzug in Anspruch genommen werden.

(7) Zu Regel 12 Buchstabe e (Bauart und erstmalige Prüfung der wasserdichten Schotte usw.)

Bei kommunizierenden Tankpaaren ist die Vergrößerung der Druckhöhe bei Neigungen zu berücksichtigen.

(8) Zu Regel 13 (Öffnungen in wasserdichten Schotten)

1. zu Buchstabe a:

Türen sind so hoch wie möglich über dem Doppelboden anzuordnen.

2. zu Buchstabe i Nr. i:

Die Schließzeit der Schiebetüren mit Kraftantrieb muß mindestens 20 Sekunden betragen. Das Schallsignal muß spätestens 5 Sekunden vor Beginn des Schließvorganges ertönen.

(9) Zu Regel 14 (Öffnungen in der Außenhaut unterhalb der Tauchgrenze)

1. zu Buchstabe c:

Der Mindestabstand der Unterkante der Seitenfenster von der Schottenladelinie muß 500 mm betragen.

2. zu Buchstabe i Nr. ii:

Zwei selbsttätige Rückschlagventile sind nur zulässig, wenn das innere Ende des Ausgußrohres mindestens 0,01 L über der Schottenladelinie liegt.

(10) Zu Regel 18 Buchstabe i (Lenzpumpenanlagen auf Fahrgastschiffen)

Der Durchmesser der Zweiglenzrohre bestimmt sich nach folgender Formel:

$$d = 2,15 \sqrt{I(B + D)} + 25$$

Hierbei ist:

d = der Zahlenwert des in Millimeter gemessenen Innendurchmessers des Zweiglenzrohres,

I = der Zahlenwert der in Meter gemessenen Länge der wasserdichten Abteilung,

B = der Zahlenwert der in Meter gemessenen Breite des Schiffes,

D = der Zahlenwert der bis zum Schottendeck in Meter gemessenen Seitenhöhe des Schiffes.

(11) Zu Regel 19 (Stabilitätsunterlagen für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe)

Der Krängungsversuch ist im Beisein eines Beauftragten der See-Berufsgenossenschaft durchzuführen. Die Niederschrift über den Versuch ist von dem Beauftragten gegenzuzeichnen.

Die mit den erforderlichen Erläuterungen und Anweisungen für den Kapitän versehenen Stabilitätsunterlagen sind der See-Berufsgenossenschaft mit einer für ihre Akten bestimmten Abschrift vor Anbordgabe zur Prüfung zuzuleiten.

Zu den Stabilitätsunterlagen gehören mindestens:

für Fahrgastschiffe die Hebelarmkurven der statischen Stabilität für die wichtigsten Beladungsfälle sowie — in Abhängigkeit vom Tiefgang — die Grenzkurve für die Mindestanfangsstabilität, die den Bedingungen der Regel 7 genügt,

für Frachtschiffe die Hebelarmkurven der statischen Stabilität für die wichtigsten Beladungsfälle.

Die See-Berufsgenossenschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

(12) Zu Regel 20 (Lecksicherheitspläne)

Die endgültigen Lecksicherheitspläne sind vor Anbordgabe der See-Berufsgenossenschaft zur Prüfung zuzuleiten.

§ 28

(Zu Kapitel II Teil C des Übereinkommens von 1960)

Maschinen und elektrische Anlagen

(1) Zu Regel 23 (Allgemeine Bestimmungen)

Buchstabe a findet auch auf Frachtschiffe Anwendung.

Anlagen für zeitweise unbesetzte Maschinenräume müssen zugelassen sein.

(2) Zu Regel 24 (Hauptstromquelle auf Fahrgastschiffen)

1. zu Buchstabe a:

Erfolgt die Speisung der in Regel 23 Buchstabe a Nr. i genannten Einrichtungen auf See ausschließlich durch Wellengeneratoren, muß sichergestellt sein, daß die Stromversorgung bei unvorhergesehenen Manövern nicht länger als 10 Sekunden unterbrochen wird. In schwierigen Gewässern, auf dem Revier und bei unsichtigem Wetter dürfen

diese Verbraucher nicht ausschließlich durch Wellengeneratoren gespeist werden; in diesen Fällen muß zusätzlich eine von der Hauptmaschine unabhängige Hauptstromquelle in Betrieb sein.

2. Regel 24 Buchstabe a mit dem in Nummer 1 bestimmten Zusatz findet auch auf Frachtschiffe Anwendung.

(3) Zu Regel 25 (Notstromquelle auf Fahrgastschiffen)

1. zu Buchstabe b:

Zu den Einrichtungen gehören ferner:

- die Notpumpe für Lenzzwecke gemäß Regel 18 Buchstabe d Nummer i, falls diese elektrisch angetrieben wird,
- die außerhalb des Maschinenraumes liegende Feuerlöschleinrichtung, falls diese keinen eigenen unabhängigen Antrieb besitzt,
- die Funkanlage,
- die der Schiffssicherheit dienenden Melde- und Anzeigeanlagen,
- die Navigationsgeräte,
- der Antriebsmotor für das Kühlsystem des Notaggregates, wenn dieses elektrisch betrieben wird,
- die Schottenschließanlage sowie
- bei Schiffen, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, die Notbeleuchtung in den Räumen, in denen die Ruderanlage sowie besondere Sicherheitseinrichtungen untergebracht sind.

2. zu Buchstabe c Nr. i:

Der Flammpunkt des verwendeten Brennstoffes darf nicht unter 43 °C liegen. Brennstoffversorgung und Kühlsystem der Antriebsmaschine müssen von denen der übrigen Maschinenanlagen unabhängig sein.

3. zu Buchstabe d Nr. i:

Die zeitweilige Notstromquelle muß außerdem die Generalalarmanlage speisen.

4. zu Buchstabe h:

Die Prüfungen sind wöchentlich durchzuführen und müssen ohne Störung des sonstigen Betriebes möglich sein. Die Prüfungen und ihre Ergebnisse sind in das Schiffstagebuch einzutragen.

(4) Zu Regel 26 (Notstromquelle auf Frachtschiffen)

1. zu Buchstabe a Nr. ii:

Zu den Einrichtungen gehören ferner:

- die außerhalb des Maschinenraumes liegende Feuerlöschleinrichtung, falls diese keinen eigenen unabhängigen Antrieb besitzt,
- die Funkanlage,
- die der Schiffssicherheit dienenden Melde- und Anzeigeanlagen,
- die Navigationsgeräte,
- der Antriebsmotor für das Kühlsystem des Notaggregates, wenn dieses elektrisch betrieben wird, sowie

- f) bei Schiffen, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, die Notbeleuchtung in den Räumen, in denen die Ruderanlage sowie besondere Sicherheitseinrichtungen untergebracht sind.
2. zu Buchstabe a Nr. iii (2):
Brennstoffversorgung und Kühlsystem der Antriebsmaschine müssen von denen der übrigen Maschinenanlagen unabhängig sein. Die Anlaßvorrichtung muß zugelassen sein.
3. zu Buchstabe a Nr. v:
Die Prüfungen sind wöchentlich durchzuführen und müssen ohne Störung des sonstigen Betriebes möglich sein. Die Prüfungen und ihre Ergebnisse sind in das Schiffstagebuch einzutragen.
- (5) Zu Regel 27 (Schutz gegen Berührung unter Spannung stehender Teile, gegen Feuer und andere Unfälle elektrischen Ursprungs)
1. zu Buchstabe a Nr. i (2):
Die in Satz 1 aufgeführten Schutzmaßnahmen müssen bei Spannungen über 42 V getroffen werden. Bei Gebrauch von Elektrogeräten in feuchten Räumen oder unter beengten Raumverhältnissen, bei denen mit großflächiger leitender Berührung gerechnet werden muß, darf auch bei Anwendung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Betriebsspannung 250 V nicht überschreiten.
2. zu Buchstabe a Nr. ii:
Bodenbeläge oder Grätinge aus nicht leitendem Material müssen bei Betriebsspannungen über 42 V vorhanden sein. Freiliegende stromführende Teile mit einer Spannung gegen Erde von mehr als 42 V dürfen an Vorderseiten von Schalt- oder Steuertafeln nicht angebracht werden.
3. zu Buchstabe a Nr. iii (1):
Die Verbindungen zum Schiffskörper müssen mindestens den gleichen Querschnitt wie die Zuleitungen aufweisen. Sie sind an gut zugänglicher Stelle an den Schiffskörper oder einen mit diesem metallisch fest verbundenen Bauteil anzuschließen.
- Gehäuse von Maschinen und Geräten und deren Befestigungsschrauben dürfen für den Anschluß nicht benutzt werden. Alle Anschlußstellen müssen leicht überprüft werden können. Für Isolationsmessungen muß ein Abklemmen der angeschlossenen Stromkreise möglich sein. Die Anschlußschrauben müssen aus Messing oder einem in gleicher Weise korrosionsbeständigen Werkstoff bestehen und den Kabelquerschnitten entsprechend bemessen sein.
- In Räumen mit Holzverkleidung, wie Kühlräumen und den zugehörigen Lüfterräumen, ist nur eine allpolige Verlegung zulässig. Schiffskörperrückleiter und Schutzleiter sind ab zugehöriger Verteilerschalttafel mitzuführen. Bei Schiffen, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, sind die Endstromkreise für Beleuchtung und Raumheizung

allpolig zu verlegen. Die Verbindung von Rückleiter und Schutzleiter mit dem Schiffskörper ist an die Verteilungs- bzw. Unterverteilungsschalttafel anzuschließen.

4. zu Buchstabe c:

Für Tankschiffe, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, gilt außerdem:

Elektrische Betriebsmittel in nicht explosionsgeschützter Ausführung dürfen nur außerhalb gefährdeter Bereiche installiert werden. Eine Aufstellung in geschlossenen oder halbgeschlossenen Räumen ist nur zulässig, wenn diese durch Kofferdämme oder gleichwertige Räume von den Ladetanks und durch öl- und gasdichte Schotte von Kofferdämmen und Ladepumpenräumen getrennt und mechanisch oder natürlich ausreichend belüftet sind. Diese Räume dürfen nur aus einem nicht gefährdeten Bereich oder durch mechanisch oder natürlich ausreichend belüftete Gasschleusen zugänglich sein.

In den folgenden Ausnahmefällen sind explosionsgeschützte Einrichtungen zugelassen, die das zu erwartende Gemisch nicht zur Entzündung bringen können. Die Betriebsmittel müssen zugelassen sein:

- a) Auf Schiffen für die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 60 °C können zugelassen werden:
- in Brennstoff- und Ladeöltanks: Meß- und Meldegeräte in eigensicherer Ausführung (Ex) i;
- b) Auf Schiffen für die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 60 °C können zugelassen werden:
- (i) in Brennstoff- und Ladeöltanks: Meß- und Meldegeräte in eigensicherer Ausführung (Ex) i;
- (ii) in Wasserballasttanks und in Kofferdämmen, die an Ladetanks angrenzen:
- hermetisch abgeschlossene Echolot-schwinger, sofern das zugehörige Kabel in einem dickwandigen, wasserdicht bis über das Hauptdeck führenden Stahlrohr verlegt ist;
- Kabel für den aktiven Korrosionsschutz, die in dickwandigen, wasserdicht bis über das Hauptdeck führenden Stahlrohren verlegt sind;
- Meß- und Meldegeräte in eigensicherer Ausführung (Ex) i;
- (iii) in Ladepumpenräumen und Betriebsgängen, die an einen Ladetank angrenzen, neben den unter Nummer ii genannten Betriebsmitteln:
- Leuchten in druckfester Kapselung (Ex) d, sofern Schalter und Sicherungen hierfür außerhalb des Raumes an nicht gefährdeten Plätzen untergebracht sind;

durchlaufende Kabel, sofern sie in Rohren verlegt sind, die oberhalb des Tankdecks in die Schotten eingeschweißt sind;

- (iv) in geschlossenen oder halbgeschlossenen Räumen über den Tanks oder Kofferdämmen und

in Räumen, die neben einem Ladetank oder im Bereich eines Kugelhalbmessers von 3 m um Tankauslässe, Tankentgasungsöffnungen, Auslässe von Pumpenräumen usw. liegen, wenn innerhalb dieses Kugelhalbmessers Öffnungen zu diesen Räumen wie Fenster, Türen, Lüfter und dgl. vorhanden sind:

Meß- und Meldegeräte in eigensicherer Ausführung (Ex) i; Maschinen und Geräte, ausgenommen Meß- und Meldegeräte in druckfester Kapselung (Ex) d; durchlaufende, gegen mechanische Beschädigung geschützte Kabel;

- (v) auf offenen Decks über den Tanks oder Kofferdämmen bis zu einer Höhe von 2,4 m über Deck, außerhalb der unter Nummer iv aufgeführten Bereiche neben den unter Nummer iv genannten Betriebsmitteln:

explosionsgeschützte Geräte für erhöhte Sicherheit (Ex) e.

(6) Zu Regel 29 Buchstabe a (Ruderanlage)

Die Rudermaschinenräume müssen so gestaltet sein, daß die Ruderanlage während des Betriebes jederzeit zugänglich ist und einwandfrei gewartet werden kann. Der Ruderschaft muß festgesetzt werden können. Bei hydraulischen Ruderanlagen genügen Absperrventile an Zylindern bzw. Drehflügelgehäusen zum Festsetzen.

Soweit es nach den auftretenden Kräften möglich ist, sind Einrichtungen vorzusehen, mit denen das Ruderblatt bei einem Bruch des Ruderschaftes von Hand betätigt werden kann.

(7) Zu Regel 31 (Auf Fahrgastschiffen verwendeter flüssiger Brennstoff)

Der Flammpunkt des verwendeten Brennstoffes darf nicht unter 60 °C liegen.

Flüssiggas, ausgenommen Flüssiggas für Haushaltszwecke, darf nicht als Brenngas verwendet werden. Acetylen darf nur in Form von Flaschengas verwendet werden; der Gebrauch von Acetylen-Entwicklern ist verboten.

Regel 31 und die vorstehenden Zusatzbestimmungen finden auch auf Frachtschiffe — ausgenommen Flüssiggastanker — Anwendung.

§ 29

(Zu Kapitel II Teil D des Übereinkommens von 1960)

Feuerschutz

(1) Zu Regel 34 (Allgemeine Bestimmungen)

Regel 34 findet auf Fahrgastschiffe, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Ver-

ordnung gelegt worden ist oder die das Recht zur Führung der Bundesflagge nach Inkrafttreten dieser Verordnung erwerben, mit der Maßgabe Anwendung, daß nur Methode I zulässig ist.

(2) Zu Regel 35 (Begriffsbestimmung)

1. Als „schwer entflammbar“ gelten Werkstoffe, Gewebe sowie Anstrichmittel, die die Ausbreitung eines Brandes verhindern oder in ausreichendem Maße einschränken können; sie müssen zugelassen sein.

2. zu Buchstabe d:

Bei der Beurteilung der Widerstandsfähigkeit der Trennflächen vom Typ „B“ ist auch auf etwaige Belastungen durch angebaute Teile Rücksicht zu nehmen.

3. zu Buchstabe f:

Wichtige Navigationseinrichtungen sind insbesondere Ruder-, Kompaß- und Radaranlagen sowie Peilgeräte.

4. zu Buchstabe j:

Laderäume sind auch Tanks für sonstige flüssige Ladung.

(3) Zu Regel 37 (Senkrechte Hauptbrandabschnitte [Methoden I, II und III])

1. zu Buchstabe a:

Die Länge der senkrechten Hauptbrandabschnitte darf 40 m nicht überschreiten. Falls die gesamten Unterkunftsräume in einem Hauptbrandabschnitt liegen, kann die See-Berufsgenossenschaft eine zusätzliche Unterteilung dieses Abschnitts fordern.

2. zu Buchstabe c:

An den Schottenrändern sind Isolierbrücken von mindestens 300 mm Länge einzubauen.

(4) Zu Regel 38 (Öffnungen in den Trennflächen vom Typ „A“ [Methoden I, II und III])

Durchbrechungen von Trennflächen vom Typ „A“, die Hauptbrandabschnitte begrenzen, müssen zugelassen sein.

Durch den Schließvorgang sich selbsttätig schließender Türen dürfen Personen nicht gefährdet werden. In den Kontrollstationen sind Vorrichtungen anzubringen, die für jede einzelne Tür anzeigen, ob sie geöffnet oder geschlossen ist.

Fernbetätigte Türen sowie gewöhnlich geschlossene Feuertüren in Hauptbegrenzungsschotten und Treppenschächten, die während des Verschlusszustandes im Notfall von Hand geöffnet werden können, müssen sich wieder selbsttätig schließen und an die Anzeigevorrichtung angeschlossen sein.

(5) Zu Regel 42 (Schutz der Treppen in Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen [Methoden I, II und III])

1. zu Buchstabe a Nr. i und Buchstabe b Nr. i:

Bei Fahrgastschiffen, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung

gelegt worden ist, muß der unmittelbare Zugang zum offenen Deck durch Trennflächen vom Typ „A“ gesichert sein.

2. zu Buchstabe a Nr. ii und Buchstabe b Nr. ii:

Die lichte Breite der Treppe (in Zentimeter) muß gleich der Zahl der Personen sein, die sie im Notfall voraussichtlich benutzen müssen, mindestens jedoch 80 cm.

(6) Zu Regel 43 Buchstabe c (Schutz von Aufzügen [für Fahrgäste und Dienstbetrieb], von senkrechten Licht- und Lüftungsschächten usw. in Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen [Methoden I, II und III])

Rauchklappen und ihre Anschläge müssen aus nichtbrennbarem Werkstoff bestehen.

(7) Zu Regel 46 (Fenster und Seitenfenster [Methoden I, II und III])

1. zu Buchstabe a:

Diese Vorschrift sowie nachstehender Zusatz finden auch auf Frachtschiffe Anwendung.

Seitenfenster von Unterkunfts- und Aufenthaltsräumen für Fahrgäste und Besatzung müssen zugelassen sein und als Klappfenster eine lichte Glasdurchsicht von mindestens 350 mm und, bei Schiffen, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, als Festfenster eine solche von mindestens 400 mm haben. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß diese Fenster als Notausstieg verwendet werden können.

2. zu Buchstabe c:

Diese Vorschriften finden auch auf Räume, in denen sich Hilfsmaschinen mit Verbrennungsmotoren unter 1 000 PS (etwa 735 kW) befinden, Anwendung.

(8) Zu Regel 47 Buchstabe a (Lüftungssysteme [Methoden I, II und III])

Die Lüftungskanäle, Schächte, Verschlusvorrichtungen und andere Teile des Lüftungssystems müssen aus nichtbrennbaren Werkstoffen bestehen.

(9) Zu Regel 48 (Einzelheiten der Bauart [Methoden I und III])

In Lade-, Post- und Gepäckräumen sowie in Wirtschaftskühlräumen müssen Isolierungen aus nichtbrennbarem Werkstoff bestehen; die See-Berufsgenossenschaft kann, außer für Trennflächen vom Typ „A“, schwer entflammbare Isolierungen zulassen, wenn Unterkonstruktionen nichtbrennbar sind und der Isolierstoff mit nichtbrennbaren Werkstoffen abgedeckt ist.

Diese Bestimmung gilt auch für die Methode II.

(10) Zu Regel 49 (Verschiedenes [Methoden I, II und III])

1. Schränke und andere Behälter für Reinigungsmaterial und Arbeitskleidung müssen nichtbrennbar sein.

Bei Schiffen, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, dürfen Gänge, die nur von einem Ende aus zugänglich sind, nicht länger als 13,75 m sein.

2. zu Buchstabe a:

In Unterkunfts-, Wirtschafts- und Maschinenräumen dürfen nur schwer entflammbare, zugelassene Anstrichmittel und ähnliche Stoffe (z. B. Beschichtungsmaterial) verwendet werden.

3. zu Buchstabe c Nr. i:

Falls der jeweilige Unterkunfts-bereich eine Ausdehnung von weniger als 14 m hat, kann die See-Berufsgenossenschaft zusätzliche Unterteilungen fordern.

4. zu Buchstabe e:

Die verdeckten brennbaren Flächen aller Schotte, Verkleidungen, Treppen, Unterkonstruktionen usw. sind durch schaumschichtbildende Anstrichmittel oder durch gleichwertige andere Maßnahmen schwer entflammbar zu machen.

5. zu Buchstabe f:

Elektrische Heizkörper müssen durch ein Gehäuse oder eine Verkleidung so abgedeckt sein, daß auf ihnen keine Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände abgelegt werden können. Über den Heizkörpern dürfen keine Kleiderhaken angebracht sein. Jeder Heizkörper ist mit einem Wärmeschutz auszurüsten, der den Strom unterbricht, sobald die für den Heizkörper zulässige Höchsttemperatur überschritten wird. Eine selbsttätige Wiedereinschaltung muß ausgeschlossen sein.

In Waschräumen, Bädern und sonstigen feuchten Räumen dürfen nur wasserdichte Heizkörper verwendet werden.

(11) Zu Regel 54 (Frachtschiffe von 4 000 und mehr BRT)

1. Diese Regel und die nachfolgenden Zusatzvorschriften finden auch auf Frachtschiffe von weniger als 4 000 BRT Anwendung, Buchstaben c, d mit Zusatz und e jedoch nur, wenn deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist.

Schornsteine und Abzüge der Küchenherde und dgl. müssen dort, wo sie durch Unterkunfts-räume geführt sind oder sonst eine Brandgefahr für umliegende Bauteile bilden, mit einer Isolierung versehen sein.

Sämtliche Isolierungen müssen nichtbrennbar sein. Die See-Berufsgenossenschaft kann schwer entflammbare Isolierungen außerhalb der Unterkunfts-räume zulassen, wenn Unterkonstruktionen nichtbrennbar sind und der Isolierstoff mit nichtbrennbaren Werkstoffen abgedeckt wird.

Schränke und andere Behälter für Reinigungsmaterial und Arbeitskleidung müssen nichtbrennbar sein.

Für Schiffe, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, gilt außerdem folgendes:

- a) Die Kontrollstationen müssen von den übrigen Teilen des Schiffes durch Schotte und Decks vom Typ „A“ getrennt und isoliert sein.
- b) Hinter Decken, Tüfelungen und Verkleidungen befindliche Hohlräume müssen durch gut dichtende Absperrungen in Abständen von höchstens 13,70 m wirksam gegen Durchzug unterteilt sein.
- c) Falls der jeweilige Unterkunftsbereich eine Ausdehnung von weniger als 13,70 m hat, kann die Sec-Berufsgenossenschaft zusätzliche Unterteilungen fordern.
- d) In senkrechter Richtung müssen diese Hohlräume, einschließlich der hinter den Verkleidungen der Treppen, Schächte usw. befindlichen, in Höhe jedes Decks geschlossen sein.
2. zu Buchstabe b:
Typ „B“-Wände und die Decken im Bereich der Gänge müssen nichtbrennbar sein und dürfen keine verschlußlosen Öffnungen haben. Türen in diesem Bereich müssen, soweit sie nicht aus Stahl bestehen, vom Typ „B“ und mindestens 25 mm dick sein.
Bei Schiffen, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, müssen die Gangwände von Deck zu Deck reichen und die übrigen Wände und Decken im Unterkunftsbereich nichtbrennbar sein.
3. zu Buchstabe d:
Bei Schiffen, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, müssen alle Innentreppen, die zu Unterkunftsräumen, Wirtschaftsräumen oder Kontrollstationen führen, eine tragende Stahlkonstruktion haben und innerhalb eines durch Trennflächen vom Typ „A“ oder Typ „B“ — nichtbrennbar — gebildeten Schachtes liegen. Türen im Treppenschacht müssen vom Typ „A“ oder Typ „B“ — nichtbrennbar — und selbstschließend sein. Eine nur zwei Decks verbindende Treppe braucht nicht eingeschachtet zu sein, wenn die Widerstandsfähigkeit des durchbrochenen Decks durch Trennflächen vom Typ „A“ oder Typ „B“ — nichtbrennbar — oder gleichwertige Türen in einem der beiden Decks gewährleistet ist.
Bei allen Schiffen müssen alle Schächte (z. B. für elektrische Kabel) so gebaut sein, daß ein Brand nicht von einem Zwischendeck oder von einer Abteilung auf außerhalb von diesen liegende Räume übergreifen kann.
4. zu Buchstabe f:
In Unterkunfts- und Maschinenräumen sowie in Wirtschaftsräumen müssen Farben und Lacke schwer entflammbar und zugelassen sein. Bei Schiffen, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, gilt dieses auch für ähnliche Stoffe, wie z. B. Beschichtungsmaterial. Es gilt nicht für den Anstrich oder die Beschichtung von beweglichem Inventar.
Die verdeckten brennbaren Flächen aller Schotte, Verkleidungen, Treppen, Unterkonstruktionen

usw. sind durch schaum-schichtbildende Anstrichmittel oder durch andere gleichwertige Maßnahmen schwer entflammbar zu machen.

5. zu Buchstabe h:

Elektrische Heizkörper müssen durch ein Gehäuse oder eine Verkleidung so abgedeckt sein, daß auf ihnen keine Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände abgelegt werden können. Über den Heizkörpern dürfen keine Kleiderhaken angebracht sein. Jeder Heizkörper ist mit einem Wärmeschutz auszurüsten, der den Strom unterbricht, sobald die für den Heizkörper zulässige Höchsttemperatur überschritten wird. Eine selbsttätige Wiedereinschaltung muß ausgeschlossen sein.

In Waschräumen, Bädern und sonstigen feuchten Räumen dürfen nur wasserdichte Heizkörper verwendet werden.

6. zu Buchstabe j:

Abgesehen von den Maschinenraumlüftern müssen Lüfter mit Kraftantrieb von zwei möglichst weit auseinander liegenden Schaltstellen aus abgestellt werden können, soweit sie Räume versorgen, in denen eine Brandgefahr besteht.

Die Ein- und Austrittsöffnungen aller Lüftungssysteme müssen zugängliche Verschlußvorrichtungen haben, die bei Ausbruch eines Brandes geschlossen werden können. Die Lüftungskanäle, Schächte, Verschlußvorrichtungen und andere Teile des Lüftungssystems müssen aus nichtbrennbaren Werkstoffen bestehen.

§ 30

(Zu Kapitel II Teil E des Übereinkommens von 1960)

Feueranzeige und -löschung auf Fahrgast- und Frachtschiffen

(1) Zu Regel 56 (Pumpen, Feuerlöschrohrleitungen, Anschlußstutzen und Schläuche)

1. zu Buchstabe b Nr. i:

Pumpen, die ständig oder gelegentlich der Ölförderung dienen, gelten nicht als Feuerlöschpumpen und dürfen keine Verbindungen zum Feuerlöschsystem haben.

2. zu Buchstabe b Nr. ii:

Jede der vorgeschriebenen Feuerlöschpumpen muß eine Leistung von mindestens 25 m³ pro Stunde haben. Dieses gilt auch für zusätzliche vorhandene Feuerlöschpumpen.

3. zu Buchstabe c Nr. ii:

Bei Fahrgastschiffen unter 1 000 BRT muß bei allen Anschlußstutzen ein Mindestdruck von 2,8 kp/cm², bei Frachtschiffen unter 1 000 BRT ein solcher von 2,6 kp/cm² gehalten werden.

4. zu Buchstabe f:

Der Werkstoff für neubeschaffte Feuerlöschschläuche muß den jeweils neuesten Deutschen Industrienormen entsprechen. Die einzelne Schlauchlänge darf 20 m, in Maschinenräumen 15 m nicht überschreiten. Als Schlauch- und Strahl-

rohrkupplungen sind nur genormte 52- oder 75-mm-Storzanschlüsse zu verwenden.

(2) Zu Regel 57 (Feuerlöschgeräte [Handfeuerlöcher und nicht tragbare Feuerlöcher])

1. Für die Bekämpfung von den nach Brandklassen unterteilten Bränden sind Handfeuerlöcher mit den in der nachfolgenden Tabelle jeweils aufgeführten Löschmitteln zu verwenden:

Brandklasse	Art des brennenden Stoffes	Löschmittel
A	brennbare feste Stoffe organischer Natur (z. B. Holz, Kohle, Faserstoffe)	Wasser, Spezialtrockenpulver, Schaum
B	brennbare flüssige Stoffe (z. B. Benzin, Öl, Teer)	Trockenpulver, Kohlensäure (Schnee), Schaum
C	unter Druck austretende gasförmige Stoffe (z. B. Acetylen, Propan)	Trockenpulver, Kohlensäure (Gas)
D	brennbare Leichtmetalle (z. B. Aluminiumstaub, Elektron, Magnesium)	Spezialpulver
E	elektrische Anlagen	Kohlensäure (Schnee), Trockenpulver

Bei Schiffen, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, sollen sich nur Handfeuerlöcher eines Typs an Bord befinden, der für alle Brandklassen zugelassen ist.

2. zu Buchstabe a Nr. ii:

Den Naß-Handfeuerlöschern nach Nummer i sind Trockenfeuerlöcher gleichwertig, die für die Brandklasse A zugelassen sind.

3. zu Buchstabe b:

Fahrgastschiffe und Frachtschiffe müssen Ersatzfüllungen und -treibmittel mitführen, deren Menge sich nach folgender Tabelle bestimmt, wobei die ermittelten Zahlen nach oben aufzurunden sind:

Zahl der Feuerlöcher gleichen Typs (n)	Ersatz
1— 20	n
21— 50	$20 + \frac{1}{2} (n - 20)$
51—100	$35 + \frac{1}{4} (n - 50)$
101—192	$48 + \frac{1}{8} (n - 100)$
über 192	60

Benutzte Feuerlöcher müssen unverzüglich nachgefüllt werden.

Eine Anweisung für das Nachfüllen muß sich an Bord befinden. Zum Nachfüllen dürfen nur vom Hersteller des Feuerlöschers gelieferte Ersatzfüllungen verwendet werden. Auch teilweise entleerte Löscher müssen neu gefüllt werden.

Für Feuerlöcher, die an Bord nicht nachgefüllt werden können, muß eine den Ersatzfüllungen entsprechende Anzahl Reservelöcher mitgeführt werden.

4. zu Buchstabe d:

Die Gebrauchsfähigkeit der Feuerlöcher muß durch eine am Feuerlöcher angebrachte Prüfbescheinigung eines Beauftragten des Herstellers oder eines von der See-Berufsgenossenschaft anerkannten Sachverständigen nachgewiesen werden. Die Bescheinigung muß das Datum der Prüfung enthalten und hat eine Geltungsdauer von zwei Jahren.

(3) Zu Regel 58 (Feuererstickung durch Gas oder Dampf für Maschinen- und Laderäume)

1. Anlagen zur Feuererstickung durch Gas oder Dampf müssen zugelassen sein.

2. zu Buchstabe c:

Die für die vorgeschriebene Gasmenge erforderlichen Flaschen (Behälter) sind in ausschließlich hierfür verwendeten Räumen unterzubringen, die an einer gut zugänglichen Stelle liegen und mit einer wirkungsvollen Lüftung versehen sein müssen. Sie dürfen nicht vor dem vorderen Kollisionsschott und bei Anordnung über dem Kollisionsschott nur mittschiffs liegen. Der Zutritt zu diesen Räumen muß in der Regel vom freien Deck aus möglich sein; er darf in keinem Fall durch die von der Anlage geschützten Räume führen. Wände und Decks zwischen dem Flaschenraum und den geschützten Räumen müssen gasdicht und als Trennflächen vom Typ „A“ isoliert sein. Türverbindungen zwischen Flaschenräumen und Maschinen- oder Unterkunftsräumen sind unzulässig. Bei unter Deck liegenden Flaschenräumen sind die Zugangstüren gasdicht auszuführen.

(4) Zu Regel 59 Buchstabe f (Selbsttätige Berieselungssysteme auf Fahrgastschiffen)

Es müssen Berieselungsdüsen bei einer Temperatur von 68 °C in den gemäßigten Zonen, 79 °C falls auch Tropenzonen befahren werden und 141 °C für Trockenräume und Küchen ohne Beschränkung des Fahrtbereichs in Tätigkeit treten. Abweichungen von ± 5 °C sind zulässig.

(5) Zu Regel 61 Buchstabe c (Feueranzeigesysteme) Anzeigesysteme für Laderäume müssen ebenfalls Schallsignale abgeben.

(6) Zu Regel 64 (Vorschriften für Fahrgastschiffe)

1. zu Buchstabe a Nr. i:

Die Feuermelder müssen an geeigneten Plätzen in Abständen von etwa 20 m angeordnet sein.

2. zu Buchstabe b Nr. iii:

Auf Fahrgastschiffen unter 1 000 BRT muß für den Fall, daß ein Brand in einer Abteilung alle Pumpen außer Betrieb setzen kann, eine weitere ausreichende Feuerlöscheinrichtung vorhanden sein.

3. zu Buchstabe f Nr. ii:

Laderäume der Fahrgastschiffe unter 1 000 BRT sind durch eine Kohlendioxidfeuerlöschanlage oder eine andere gleichwertige Feuerlöschanlage zu schützen, die fest eingebaut sein muß.

4. zu Buchstabe h:

Diese Vorschrift findet auch auf Räume Anwendung, in denen sich Hilfsmaschinen mit Verbrennungsmotoren mit weniger als 1 000 PS (etwa 735 kW) befinden.

5. zu Buchstabe h Nr. ii:

In Maschinenräumen, in denen sich Verbrennungsmotoren als Haupt- oder Hilfsmaschinen befinden, müssen neben einem zugelassenen Schaumfeuerlöscher mit mindestens 45 Liter Inhalt oder einem anderen gleichwertigen Gerät vorhanden sein:

a) bei einer Leistung

bis 500 PS : 3 Handfeuerlöscher,
über 500 bis 1 000 PS : 4 Handfeuerlöscher,
über 1 000 PS je angefangene weitere 2 000 PS : 1 weiterer Handfeuerlöscher;

b) mindestens jedoch so viele Handfeuerlöscher, daß von jedem Punkt im Raum ein Handfeuerlöscher auf einem Weg von nicht mehr als 10 m Länge erreicht werden kann.

Sind die Handfeuerlöscher zum Ablöschen von Bränden an elektrischen Anlagen nicht geeignet, so müssen zusätzlich vorhanden sein

bei einer Stromerzeugerleistung

bis 100 kW : 1 Handfeuerlöscher,
über 100 bis 500 kW : 2 Handfeuerlöscher,
über 500 bis 1 000 kW : 3 Handfeuerlöscher,
über 1 000 kW je angefangene weitere 2 000 kW : 1 weiterer Handfeuerlöscher,

die zum Ablöschen von Bränden an elektrischen Leitungen geeignet sind.

Sind in Maschinenräumen Hilfskessel von untergeordneter Bedeutung oder Heizungskessel aufgestellt, so muß mindestens ein zusätzlicher Handfeuerlöscher vorhanden sein.

6. zu Buchstabe i:

Für Räume mit Dampfanlagen, für die keine fest eingebauten Feuerlöschanlagen vorgeschrieben sind, müssen so viele Handfeuerlöscher vorhanden sein, daß von jedem Punkt im Raum ein Handfeuerlöscher auf einem Weg von nicht mehr als 10 m Länge erreicht werden kann.

7. zu Buchstabe j:

Eines der Atemschutzgeräte muß ein Frischluft-Druckschlauchgerät sein. Alle darüber hinaus mitzuführenden Atemschutzgeräte müssen Preßluftatmer oder Sauerstoff-Kreislaufgeräte sein. Für jeden Preßluftatmer sind mindestens 6 einsatz-

bereite Reserve-Druckluftflaschen mit einer Gesamt-Luftmenge von mindestens 9 600 l, für jedes Sauerstoff-Kreislaufgerät mindestens 12 einsatzbereite Sauerstoffflaschen und 12 Alkali-Patronen mitzuführen.

(7) Zu Regel 65 (Vorschriften für Frachtschiffe)

1. Pumpenräume auf Tankschiffen müssen an eine Kohlendioxid- oder gleichwirksame Feuerlöschanlage angeschlossen sein.

2. zu Buchstabe a:

Für Frachtschiffe unter 1 000 BRT gilt folgendes:

a) Es muß eine maschinell angetriebene, vom Hauptantrieb unabhängige Feuerlöschpumpe vorhanden sein. Die Leistung dieser Pumpe und das zugehörige Leitungssystem müssen so bemessen sein, daß mindestens 2 kräftige Wasserstrahlen an jede Stelle des Schiffes gegeben werden können.

b) Buchstabe c Nr. i über Feuerlösch-Anschlußstutzen, Schläuche und Strahlrohre, Buchstabe e über die Mindestzahl von Handfeuerlöschern in Unterkunft- und Wirtschaftsräumen sowie Buchstabe g über Feuerlöschanlagen in Kesselräumen usw. finden entsprechende Anwendung.

c) Buchstabe h über Brandbekämpfungsanlagen in Räumen mit Verbrennungsmotoren sowie die hierzu erlassenen Zusatzvorschriften finden entsprechende Anwendung; Nummer i jedoch nur bei Schiffen, deren Kiel nach dem 30. April 1967 gelegt worden ist.

3. zu Buchstabe f Nr. iii:

Ausnahmen unter den Voraussetzungen der Unterabsätze 1 und 2 können nur zugelassen werden, wenn beide erfüllt sind.

4. zu Buchstabe h:

Diese Vorschrift findet auch auf Räume Anwendung, in denen sich Hilfsmaschinen mit Verbrennungsmotoren mit weniger als 1 000 PS (etwa 735 kW) befinden.

5. zu Buchstabe h Nr. ii:

In Maschinenräumen, in denen sich Verbrennungsmotoren als Haupt- oder Hilfsmaschinen befinden, müssen neben einem zugelassenen Schaumfeuerlöscher mit mindestens 45 Liter Inhalt oder einem anderen gleichwertigen Gerät vorhanden sein:

a) bei einer effektiven Leistung

bis 500 PS (etwa 368 kW) : 3 Handfeuerlöscher,
über 500 PS (etwa 368 kW)
bis 1 000 PS (etwa 735 kW) : 4 Handfeuerlöscher,
über 1 000 PS (etwa 735 kW)
je angefangene weitere
2 000 PS (etwa 1 471 kW) : 1 weiterer Handfeuerlöscher,

b) mindestens jedoch so viele Handfeuerlöscher, daß von jedem Punkt im Raum ein Handfeuerlöscher auf einem Weg von nicht mehr als 10 m Länge erreicht werden kann.

Sind die Handfeuerlöscher zum Ablöschen von Bränden an elektrischen Anlagen nicht geeignet, so müssen zusätzlich vorhanden sein

bei einer Stromerzeugerleistung

bis 100 kW : 1 Handfeuerlöscher,
über 100 bis 500 kW : 2 Handfeuerlöscher,
über 500 bis 1 000 kW : 3 Handfeuerlöscher,
über 1 000 kW je angefangene weitere 2 000 kW : 1 weiterer Handfeuerlöscher,

die zum Ablöschen von Bränden an elektrischen Leitungen geeignet sind.

Sind in Maschinenräumen Hilfskessel von untergeordneter Bedcutung oder Heizungskessel aufgestellt, so ist mindestens ein Handfeuerlöscher zusätzlich vorzuhalten.

6. zu Buchstabe i:

Für Räume mit Dampfanlagen, für die keine fest eingebauten Feuerlöschanlagen vorgeschrieben sind, müssen so viele Handfeuerlöscher vorhanden sein, daß von jedem Punkt im Raum ein Handfeuerlöscher auf einem Weg von nicht mehr als 10 m Länge erreicht werden kann.

7. zu Buchstabe j:

Sauerstoff-Kreislaufgeräte sind als Atemschutzgeräte nicht zulässig. Wird ein Preßluftatmer verwendet, so sind hierfür mindestens 6 einsatzbereite Reserve-Druckluftflaschen mit einer Gesamt-Luftmenge von mindestens 9 600 l mitzuführen. Frachtschiffe von 4 000 und mehr BRT sowie Tankschiffe müssen mindestens 2 Brandschutzausrüstungen mitführen.

(8) Zu Regel 66 (Sofortige Verwendungsbereitschaft der Brandbekämpfungsanlagen)

1. Der Zustand und die Betriebsbereitschaft der Feuerlöschanlagen und Brandschutzausrüstungen ist halbjährlich zu prüfen; das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist in das Schiffstagebuch einzutragen; jede Beanstandung und ihre Beseitigung sind ausdrücklich zu vermerken.

2. Zu den nach Nummer 1 zu prüfenden Feuerlöschanlagen gehören insbesondere

- Schließvorrichtungen für Türen in Trennflächen vom Typ „A“ (Regel 38 Buchstabe e, § 29 Abs. 4),
- die Feuerlöschpumpen, das Feuerlöschnetz, die Anschlußstutzen und die Feuerlöschschläuche nebst Zubehör (Regel 56, § 30 Abs. 1),
- die Handfeuerlöscher und die festangebrachten Feuerlöschgeräte (Regel 57, § 30 Abs. 2),
- die Anlagen zur Feuererstickung durch Gas oder Dampf (Regel 58, § 30 Abs. 3),
- die selbsttätigen Berieselungssysteme auf Fahrgastschiffen (Regel 59, § 30 Abs. 4),
- die Schaumfeuerlöschsysteme (Regel 60),
- die Feuermelde- und Feueranzeigesysteme (Regel 52, Regel 61, § 30 Abs. 5),
- die Schaumfeuerlöscher (Regel 64 Buchstabe h Nr. ii, Regel 65 Buchstabe h Nr. ii),

i) die Handfeuermelder (Regel 64 Buchstabe a Nr. i, § 30 Abs. 6 Nr. 1).

§ 31

(Zu Kapitel II Teil F des Übereinkommens von 1960)

Allgemeine Brandschutzmaßnahmen

(1) Zu Regel 68 Buchstabe a Nr. ii und Buchstabe b Nr. ii (Ausgänge)

Bestehen die Ausgänge aus zwei Leitergruppen, muß bei Schiffen, deren Kiel nach dem 31. Dezember 1966 gelegt worden ist, eine Leitergruppe mit einem stählernen Schacht umkleidet und vom Flurboden aus durch eine selbsttätig schließende Stahltür zugänglich sein. Bei Schiffen, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, muß eine der Leitergruppen erforderlichenfalls auch von darüberliegenden Plattformen aus zugänglich sein.

(2) Zu Regel 69 Buchstabe b (Vorrichtung zum Abstellen von Maschinen und Absperren von Ölsaugleitungen)

Diese Vorschrift gilt auch für Öl-Separatoren.

§ 32

(Zu Kapitel III Teil A des Übereinkommens von 1960)

Rettungsmittel im allgemeinen

(1) Zu Regel 2 (Begriffsbestimmungen)

Walfangmatterschiffe, Fischverarbeitungsschiffe und Fischkonserven-Fabrikschiffe sind Schiffe, die ausschließlich fremden Fang verarbeiten.

(2) Zu Regel 4 (Sofortige Verwendbarkeit von Rettungsbooten, Rettungsflößen und Rettungsgeräten)

1. zu Buchstabe b Nr. i:

Die Rettungsboote, Rettungsflöße und Rettungsgeräte müssen auch bei einem Trimm von 10° sicher und schnell zu Wasser gelassen werden können.

2. zu Buchstabe b Nr. iii:

Die Aufstellung darf die Sicht von der Brücke nach achtern nicht behindern.

(3) Zu Regel 5 (Bauart der Rettungsboote)

1. zu Buchstabe a:

Rettungsboote müssen zugelassen sein. Die Rettungsboote auf Tankschiffen müssen aus nicht-brennbarem Material bestehen. Die See-Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

2. zu Buchstabe g:

Der Raumgehalt der Schwimmvorrichtungen muß mindestens 12,5 % des Raumgehaltes des Rettungsbootes betragen.

3. zu Buchstabe h:

Lose Luftkästen müssen aus Kupfer, Gelbmetall oder gleichwertigem Material (z. B. seewasserbeständigem Aluminium oder glasfaserverstärktem Kunststoff) in ausreichender Stärke und sachgemäßer Ausführung hergestellt sein.

Bei kupfernen Kästen in metallenen Booten sind durch geeignete Isolierung galvanische Wirkungen zu verhindern.

Luftkästen aus Kupfer oder Gelbmetall müssen eine Mindestwandstärke von 0,7 mm haben. Die Längsnähte müssen doppelt gefalzt und verlötet, die Böden einfach gefalzt und vernietet oder gelötet sein. Die Länge der Luftkästen darf 1,20 m nicht überschreiten. Die vorn und hinten im Boot untergebrachten Luftkästen sind zweiteilig auszuführen.

Die Luftkästen sind abzudecken und durch Holzschotte so abzutrennen, daß sie gegen Beschädigungen geschützt sind und leicht herausgenommen werden können.

(4) Zu Regel 6 (Raumgehalt der Rettungsboote)

1. zu Buchstabe a:

Der Raumgehalt eines Rettungsbootes aus Kunststoff oder Metall kann außer nach der Stirling-Regel nach folgender Formel bestimmt werden:

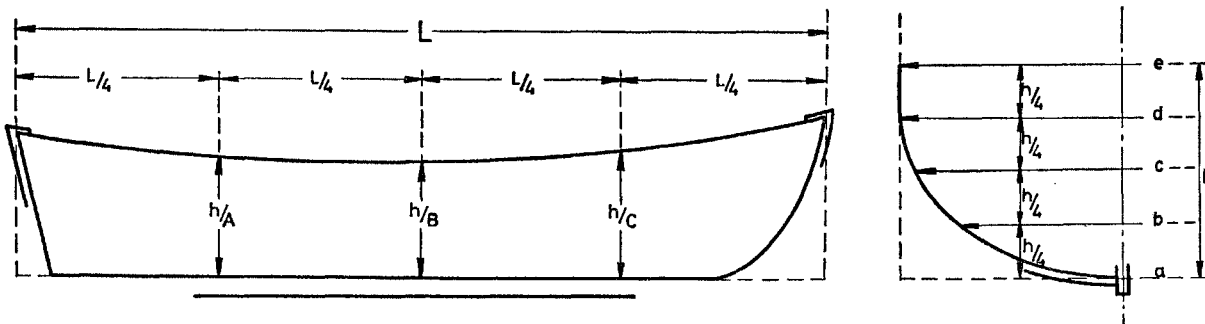
$$\text{Raumgehalt} = 0,64 L B H,$$

wobei L die Länge, B die Breite und H die Tiefe, jeweils in den Abmessungen nach Regel 6 Buchstabe g ist.

2. zu Buchstabe b:

Der Raumgehalt der Rettungsboote nach der Stirling-Regel kann nach folgendem Schema berechnet werden:

Innenkante Beplankung



A

Querschnitt auf $h_A = \frac{1}{4} L$ m	
a	× 1 =
b	× 4 =
c	× 2 =
d	× 4 =
e	× 1 =
Summe $S =$	
$\frac{S \times h_A}{12}$	= m ²

B

Querschnitt auf $h_B = \frac{1}{2} L$ m	
a	× 1 =
b	× 4 =
c	× 2 =
d	× 4 =
e	× 1 =
Summe $S =$	
$\frac{S \times h_B}{12}$	= m ²

C

Querschnitt auf $h_C = \frac{3}{4} L$ m	
a	× 1 =
b	× 4 =
c	× 2 =
d	× 4 =
e	× 1 =
Summe $S =$	
$\frac{S \times h_C}{12}$	= m ²

Inhalt des Bootes $L =$ m	
hinten	× 1 =
A	× 4 =
B	× 2 =
C	× 4 =
vorn	× 1 =
Summe $S =$	
$\frac{S \times L}{12}$	= m ³

Berechneter Inhalt	m ³
Abzug für Motoranlage	
Abzug für Scheinwerferanlage	
Abzug für Funkanlage	
Rechnungsmäßiger Inhalt	
Personenzahl	

(5) Zu Regel 7 (Fassungsvermögen der Rettungsboote)

Bei der Ermittlung des Fassungsvermögens der Rettungsboote zwischen 4,90 m und 7,30 m Länge ist folgende Interpolationstabelle zugrunde zu legen:

Bootslänge in m	4,90	5,0	5,5	6,0	6,5	7,0	7,30
Divisor	0,396	0,391	0,368	0,345	0,322	0,299	0,283

Eine Sitzprobe ist durchzuführen.

(6) Zu Regel 9 Buchstabe a Nr. i (Besondere Merkmale der Motorrettungsboote)

Der Typ des Dieselmotors und der Startanlage muß von der See-Berufsgenossenschaft zugelassen sein.

(7) Zu Regel 10 (Besondere Merkmale mechanisch angetriebener Rettungsboote, die keine Motorrettungsboote sind)

1. zu Buchstabe a:

Die Vorausschwindigkeit muß mindestens 3 $\frac{1}{2}$ kn in ruhigem Wasser bei voller Besetzung und vollständiger Ausrüstung betragen.

2. zu Buchstabe c:

Der Raumgehalt der inneren Schwimmvorrichtungen ist um einen Kubikdezimeter je Kilogramm der Antriebsanlage zu vergrößern.

(8) Zu Regel 11 (Ausrüstung der Rettungsboote)

1. zu Buchstabe a Nr. i:

Es sind zwei Klappdollen für jede Ruderducht mitzuführen; in Ausnahmefällen können 1 $\frac{1}{2}$ Satz Ruderdollen oder Rudergabeln, die im Rettungsboot durch Bändsel oder Ketten befestigt sind, verwendet werden;

Riemenlänge und Werkstoff müssen zugelassen sein. Ein Riemen für jede Ruderducht ist ein vollständiger Satz Riemen.

2. zu Buchstabe a Nr. v:

Die Laterne muß eine Sturmlaterne, die Streichhölzer müssen Sturmstreichhölzer sein.

3. zu Buchstabe a Nr. vii:

Der Kompaß muß ein geprüfter Schwimmkompaß sein.

4. zu Buchstabe a Nr. x:

Die Fangleinen müssen mindestens 22 mm Durchmesser haben; ihre Länge muß mindestens der dreifachen Höhe des Bootsdecks über der Wasserlinie im Ballastzustand des Schiffes entsprechen.

5. zu Buchstabe a Nr. xi:

Der Behälter muß 5 kg pflanzlichen, Fisch- oder tierischen Öles enthalten.

6. zu Buchstabe a Nr. xii:

Die Lebensmittellration muß von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzt sein und mindestens 5 000 Kalorien enthalten.

7. zu Buchstabe a Nr. xiii:

Die wasserdichten Behälter müssen nichtrostend sein.

8. zu Buchstabe a Nr. xiv:

Die Ausrüstung muß wasserdicht verpackt sein. An Stelle dieser Ausrüstung kann eine Signalpistole mit 8 Fallschirmsignalpatronen und 6 Handfackeln rot mitgeführt werden. Der Typ der Signalpistole und der Patronen muß zugelassen sein.

9. zu Buchstabe a Nr. xvii:

Der Behälter muß nichtrostend sein.

10. zu Buchstabe a Nr. xviii:

Die wasserdichte elektrische Taschenlampe muß zugelassen sein.

11. zu Buchstabe a Nr. xx:

Das Klappmesser muß ein starkes, mit einem Marlspieker versehenes Messer sein.

12. zu Buchstabe a Nr. xxi:

Die Wurfleinen müssen jeweils etwa 30 m lang sein.

13. zu Buchstabe a Nr. xxv:

Der Satz Fischfanggerät muß von einem zugelassenen Typ sein.

14. zu Buchstabe a am Schluß:

Die Rettungsboote müssen ferner mit einer zugelassenen Folie für jede Person zum Schutz gegen Unterkühlung, einem vom Deutschen Hydrographischen Institut zugelassenen Radarreflektor und je einem Exemplar der vom Bundesminister für Verkehr und der See-Berufsgenossenschaft herausgegebenen „Anweisungen für das Überleben auf See“ und „Empfehlungen für das Verhalten in Rettungsfahrzeugen“ ausgerüstet sein.

15. zu Buchstabe e:

Das Feuerlöschgerät muß ein 6-kg-Trockenlöscher sein.

(9) Zu Regel 14 (Funkgeräte und Scheinwerfer in Motorrettungsbooten)

1. zu Buchstabe b:

Der Raum muß spritzwasserdicht und mit einer ausreichenden Beleuchtung versehen sein.

2. zu Buchstabe g:

Der Scheinwerfer muß zum Morsen eingerichtet sein.

(10) Zu Regel 16 (Vorschriften für starre Rettungsflöße)

Werkstoff und Bauart des starren Rettungsfloßes müssen zugelassen sein.

(11) Zu Regel 17 (Ausrüstung aufblasbarer und starrer Rettungsflöße)

1. zu Buchstabe a Nr. ix:

Der Behälter muß nichtrostend sein.

2. zu Buchstabe a Nr. xi:

Die wasserdichte elektrische Taschenlampe muß zugelassen sein.

3. zu Buchstabe a Nr. xv:

Der Satz Fischfanggerät muß von einem zugelassenen Typ sein.

4. zu Buchstabe a Nr. xvi:

Die Lebensmittelration wird von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzt und muß mindestens 5 000 Kalorien enthalten.

5. zu Buchstabe a am Schluß:

Die Rettungsflöße müssen ferner mit je einer zugelassenen Folie für mindestens die Hälfte der Personen, für die das Floß zugelassen ist, zum Schutz gegen Unterkühlung sowie einem Exemplar der vom Bundesminister für Verkehr herausgegebenen „Empfehlungen für das Verhalten in Rettungsfahrzeugen“ ausgerüstet sein.

6. zu Buchstabe b Nr. xi:

Die vorgeschriebene Taschenlampe ist auf allen Rettungsflößen mitzuführen.

(12) Zu Regel 19 Buchstaben a und b (Einbooten in die Rettungsboote und -flöße)

Die Vorrichtungen müssen zugelassen sein.

(13) Zu Regel 21 (Merkmale der Rettungsringe)

1. zu Buchstabe e:

Auch auf Frachtschiffen müssen mindestens 4 Rettungsringe mit wirksamen, selbstzündenden Lichtern und 2 Rettungsringe mit Rauchbojen versehen sein.

2. zu Buchstabe g:

Ein Rettungsring muß in der Nähe des Hecks angebracht sein.

(14) Zu Regel 22 (Rettungswesten)

1. zu Buchstabe c Nr. ii, iv und v:

Die Rettungsweste muß so beschaffen sein, daß sie das Gesicht einer erschöpften oder bewußtlosen Person innerhalb von 3 bis 5 Sekunden aus dem Wasser hebt, sicher über Wasser hält und außerdem den Körper einer erschöpften oder bewußtlosen Person im Wasser aus jeder Lage selbsttätig in eine schräge, sichere Rückenlage dreht.

2. zu Buchstabe d:

Die Rettungsweste muß zwei getrennte aufblasbare Zellen haben, die mechanisch und mit dem Mund aufgeblasen werden können; sie muß auch den Vorschriften des Buchstaben c entsprechen, wenn nur eine der beiden Zellen aufgeblasen ist.

(15) Zu Regel 24 (Schiffsnotsignale)

Die Schiffe sind mit Notsignalen, die von der See-Berufsgenossenschaft zugelassen sein müssen, gemäß nachstehender Tabelle auszurüsten:

Signale	Große Fahrt	Mittlere Fahrt	Kleine Fahrt	Küsten-fahrt	Watt-fahrt
Fallschirm-signale	12	12	12	12	3
oder eine Signal-pistole mit Fallschirm-signal-patronen	24	24	24	24	6
Handfackeln rot für Brücke	—	—	—	—	12

Für Fahrgastschiffe unter 500 BRT in der Küsten-fahrt genügen 6 Fallschirmsignale, 12 Fallschirm-signalpatronen und 12 Handfackeln rot.

(16) Zu Regel 25 (Sicherheitsrolle und Notmaßnahmen)

1. zu Buchstabe c:

Die Standardform der Sicherheitsrolle muß zugelassen sein.

2. zu Buchstabe f:

Auch auf Fahrgastschiffen auf beschränkter Aus-landfahrt müssen ergänzend elektrisch betriebene Signale gegeben werden können.

(17) Zu Regel 26 (Musterungen und Übungen)

1. zu Buchstabe a Nr. i bis iii:

Zu den Bootsübungen gehört auch die Prüfung der Betriebsbereitschaft der Rettungsmittel einschließlich der

- a) tragbaren Funkanlagen,
- b) Funk- und Scheinwerferanlagen,
- c) Rettungsgeräte und Rettungsflöße,
- d) Einbootungseinrichtungen,
- e) Aussetzvorrichtungen,
- f) Beleuchtung,
- g) Alarmsignalvorrichtungen,
- h) Rettungsringe und Rettungswesten,
- i) Leinenwurfgeräte und
- j) Schiffsnotsignale.

Rettungsboote, Rettungsgeräte, Rettungsflöße, Rettungsringe, Rettungswesten, Doppelschlauch-boote und Schlauchboote sind mindestens einmal jährlich auf ihre Beschaffenheit zu untersuchen. Beschädigte oder unbrauchbare Rettungsmittel sind unverzüglich zu reparieren oder zu ersetzen.

2. zu Buchstabe a Nr. ii:

Soweit es die Wetterlage erlaubt, sollen zwei dieser Bootsübungen jährlich auf See durchgeführt werden. Dabei ist das Boot zu Wasser zu lassen und ein Rettungsring aufzufischen.

3. zu Buchstabe a Nr. iii:

Auch bei den Bootsübungen auf Fahrgastschiffen ist die Ausrüstung der Rettungsboote monatlich auf Vollständigkeit zu überprüfen.

4. zu Buchstabe a Nr. iv:

Das Ergebnis der Prüfung der Rettungsmittel ist bei Schiffen, die zur Führung eines Schiffstage-buchs verpflichtet sind, in dieses einzutragen.

5. zu Buchstabe b:

Die Musterung erfolgt mit angelegten Rettungswesten an den Musterungsplätzen.

6. zu Buchstabe c:

Bei den Bootsübungen auf See sind die Boote auszuschwingen. Im Hafen sind sie wegzufieren sowie Ruder- und Fahrübungen durchzuführen. Die Übungen sind so durchzuführen, daß sämtliche Personen der Schiffsbesatzung ihre Aufgaben gründlich kennen- und erfüllenlernen. Die Schiffsbesatzung hat bei den Bootsübungen Rettungswesten anzulegen.

7. zu Buchstabe d:

Auch auf Fahrgastschiffen auf beschränkter Aus-
landfahrt und auf Frachtschiffen von mehr als
45,75 m Länge müssen elektrisch betriebene
Signale von der Brücke aus gegeben werden
können.

§ 33

(Zu Kapitel III Teil B des Übereinkommens von 1960)

Rettungsmittel für Fahrgastschiffe

(1) Zu Regel 29 (Aufstellung und Handhabung der
Rettungsboote, Rettungsflöße und Rettungsgeräte)

1. zu Buchstabe a:

Der See-Berufsgenossenschaft sind Zeichnungen
über die Aufstellung der Rettungsboote und Ret-
tungsflöße zur Genehmigung einzureichen.

2. zu Buchstabe a Nr. i:

Die Aussetzungsvorrichtung muß so beschaffen
sein, daß die Fiergeschwindigkeit der Rettungs-
boote folgender Formel entspricht:

$$v = 0,4 + 0,02 H,$$

wobei v der Zahlenwert der in Meter pro Se-
kunde gemessenen Fiergeschwindigkeit und H
der Zahlenwert des in Meter gemessenen Höhen-
unterschieds zwischen Bootsdeck und Ballastlinie
ist. Bei v ist eine Abweichung von $\pm 10\%$ zu-
lässig.

Für Rettungsboote nach Regel 27 Buchstabe a
wird die Fier- und Heißgeschwindigkeit von der
See-Berufsgenossenschaft festgesetzt.

3. zu Buchstabe a Nr. iii und iv:

Die Rettungsboote, Rettungsflöße und Rettungs-
geräte müssen auch bei 10° Trimm zu Wasser ge-
lassen werden können.

Die Halterungen der aufblasbaren Rettungsflöße
müssen mit einem zugelassenen Wasserdruck-
auslöser ausgerüstet sein.

4. zu Buchstabe k:

An dem Verbindungsstag der Davits muß minde-
stens für jede obere Ducht ein Manntau ange-
bracht sein.

5. zu Buchstabe n:

Bei Fahrgastschiffen unter 31 m Länge wird die
erforderliche Anzahl der Aussetzungsvorrichtungen
von der See-Berufsgenossenschaft bestimmt.

(2) Zu Regel 30 (Beleuchtung der Decks, Rettungs-
boote, Rettungsflöße usw.)

Ein Beleuchtungsplan ist der See-Berufsgenossen-
schaft zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Zu Regel 32 Buchstabe c (Geprüfte Rettungs-
bootleute)

Die Befähigungszeugnisse zum geprüften Rettungs-
bootmann werden von der See-Berufsgenossenschaft
ausgestellt.

(4) Zu Regel 33 Buchstabe a (Rettungsgeräte)

Das Gerät muß mit zwei Paddeln ausgerüstet sein,
die an den Seiten befestigt sein müssen.

§ 34

(Zu Kapitel III Teil C des Übereinkommens von 1960)

Rettungsmittel für Frachtschiffe

(1) Zu Regel 35 (Anzahl und Fassungsvermögen
der Rettungsboote und -flöße)

1. Frachtschiffe müssen Rettungsflöße für alle an
Bord befindlichen Personen mitführen. Die Halte-
rungen der aufblasbaren Rettungsflöße müssen
mit einem zugelassenen Wasserdruckauslöser aus-
gerüstet sein.

2. zu Buchstabe b Nr. i:

Rettungsboote dürfen nicht durch Rettungsflöße
ersetzt werden.

(2) Zu Regel 36 (Davits und Aussetzungsvorrichtungen)

1. zu Buchstabe a:

Der See-Berufsgenossenschaft sind Zeichnungen
über die Aufstellung der Rettungsboote und Ret-
tungsflöße zur Genehmigung einzureichen.

2. zu Buchstabe d:

Die Aussetzungsvorrichtung muß so beschaffen sein,
daß die Fiergeschwindigkeit der Rettungsboote
folgender Formel entspricht:

$$v = 0,4 + 0,02 H,$$

wobei v der Zahlenwert der in Meter pro Sekun-
de gemessenen Fiergeschwindigkeit und H der
Zahlenwert des in Meter gemessenen Höhenunter-
schieds zwischen Bootsdeck und Ballastlinie ist.
Bei v ist eine Abweichung von $\pm 10\%$ zulässig.

3. zu Buchstabe i:

Bei der Zulassung von Läufern aus Manilatau-
werk oder einem anderen zugelassenen Werk-
stoff muß die Höhe des Bootsdecks berücksichtigt
werden.

4. zu Buchstabe j:

An dem Verbindungsstag der Davits muß minde-
stens für jede obere Ducht ein Manntau ange-
bracht sein. Die Läufer und Manntaue müssen
lang genug sein, um beim geringsten Tiefgang
des Schiffes in Seewasser, bei 10° Trimm und bei
einer Schlagseite von 15° nach der einen oder
anderen Seite die Wasseroberfläche zu erreichen.

(3) Zu Regel 37 (Ausrüstung mit Rettungsringen)

Die Mindestzahl der Rettungsringe wird durch fol-
gende Tabelle bestimmt:

Schiffslänge in Meter	Mindestzahl der Rettungsringe
bis 100	8
über 100 bis 150	10
über 150 bis 200	12
über 200	14

Teil C**Vorschriften für Schiffe,
auf die das Übereinkommen von 1960
keine Anwendung findet****Kapitel I****Allgemeines****§ 35****Anwendungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für:

1. Fahrgastschiffe, Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge in der Nationalen Fahrt;
2. Frachtschiffe von 500 und mehr BRT in der Nationalen Fahrt;
3. Frachtschiffe von weniger als 500 BRT;
4. Sonderfahrzeuge;
5. Sport- und Vergnügungsfahrzeuge, auf denen Personen gegen Entgelt beschäftigt werden.

(2) Sie gelten nicht für Fischereifahrzeuge.

§ 36**Ausnahmen**

Ist die Anwendung von Vorschriften dieses Teils auf Grund der geringen Größe oder besonderen Bauart eines Schiffes technisch nicht möglich oder mit wirtschaftlich nicht vertretbaren Kosten verbunden, bestimmt die See-Berufsgenossenschaft, welche Anforderungen erfüllt werden müssen, damit die an Bord befindlichen Personen und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

§ 37**Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Sonderfahrzeug: ein Fahrzeug ohne eigenen Antrieb (wie Leichter, Prahm), Schlepper, schwimmendes Arbeitsgerät (wie Bagger, Schwimmkran, Ramme, Hub- und Bohrinse), Dienstfahrzeug des Bundes oder eines Landes;
2. Bäderboot: ein Fahrzeug, das in der Nationalen Fahrt im Bäderverkehr eingesetzt ist und mehr als 12, aber nicht mehr als 50 Personen befördert oder für eine solche Personenzahl zugelassen ist;
3. Sportanglerfahrzeug: ein Fahrzeug, auf dem der Angelsport gegen Entgelt ausgeübt wird, das keinen ausländischen Hafen anläuft und das mehr als 12, aber nicht mehr als 50 Personen befördert oder für eine solche Personenzahl zugelassen ist;
4. Sport- oder Vergnügungsfahrzeug: ein Fahrzeug, das für Sport-, Vergnügungs- oder sonstige nicht gewerbliche Zwecke verwendet wird;
5. Sommermonate: die Zeit vom 1. April bis 30. September;
6. Wintermonate: die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März.

(2) Bäderboote sowie Sportanglerfahrzeuge, die mehr als 50 Personen befördern, gelten als Fahrgastschiffe.

(3) Sport- und Vergnügungsfahrzeuge, auf denen Personen gegen Entgelt beschäftigt werden, gelten

1. sofern sie mehr als 12 Personen befördern, als Fahrgastschiffe;
2. sofern sie nicht mehr als 12 Personen befördern, als Sonderfahrzeuge.

§ 38**Bäderboote**

Bäderboote dürfen nur während der Sommermonate fahren und die Fahrt nur am Tage, bei gutem Wetter und günstiger Wettervorhersage antreten; die Fahrt darf nicht länger als 2 Stunden dauern und die Entfernung vom nächsten Land nicht mehr als 4 Seemeilen betragen.

§ 39**Sportanglerfahrzeuge**

(1) Sportanglerfahrzeuge dürfen sich nur so weit von der deutschen Küste entfernen, daß der nächste Schutzhafen innerhalb von 2 Stunden erreicht werden kann. Die Fahrt darf nur am Tage, bei gutem Wetter und günstiger Wettervorhersage angetreten werden.

(2) Für die Wintermonate setzt die See-Berufsgenossenschaft die Anzahl der Personen, die befördert werden dürfen, fest.

Kapitel II**Bauart der Schiffe, Feuerschutz****Erster Abschnitt****Allgemeines****§ 40****Entsprechende Anwendung**

Für die in § 35 Abs. 1 genannten Schiffe gelten die Vorschriften des Kapitels II des Übereinkommens von 1960 sowie die hierzu erlassenen Zusatzvorschriften dieser Verordnung (§§ 26 bis 31) entsprechend, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Zweiter Abschnitt**Fahrgastschiffe, Bäderboote
und Sportanglerfahrzeuge
in der Nationalen Fahrt****§ 41****Zulässige Fahrgastzahl**

(1) Bei der Festsetzung der zulässigen Fahrgastzahl werden die nachgewiesenen Stabilitätswerte und die Decksflächen der seefest eingedeckten Räume auf und unter Deck, die für die Unterbringung von Fahrgästen geeignet sind, berücksichtigt.

(2) Bei Schiffen in der Wattfahrt können für die Sommermonate auch die zur Unterbringung von Fahrgästen geeigneten freien Decksflächen berücksichtigt werden.

§ 42

Unterteilung und Stabilität

(1) Fahrgastschiffe von weniger als 1 000 BRT müssen so durch Querschotte unterteilt sein, daß das Schiff bei Vollaufen jeweils einer Abteilung unter allen Betriebsverhältnissen schwimmfähig bleibt. Für Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge ist ein Nachweis der Schwimmfähigkeit nicht erforderlich.

(2) Bei Schiffen mit hinten liegender Maschine kann ein bis zum Freiborddeck oder bis zu einer oberhalb der Tiefladelinie gelegenen wasserdichten Plattform reichendes Hinterpiekschott (Stopfbuchsen-schott) das hintere Maschinenraumschott ersetzen.

(3) Bei Fahrgastschiffen von nicht mehr als 1 000 BRT sowie bei Bäderbooten und Sportanglerfahrzeugen gehören zu den der See-Berufsgenossenschaft zur Prüfung vorzulegenden Stabilitätsunterlagen die Hebelarmkurven der statischen Stabilität für die wichtigsten Beladungsfälle.

§ 43

Maschinen und elektrische Anlagen

(1) Auf Bäderbooten und Sportanglerfahrzeugen ist eine Notstromquelle gemäß Regel 25 nicht erforderlich.

(2) Ist nach Regel 29 eine Hilfsrunderanlage ohne Kraftantrieb ausreichend, so genügt die Speisung der elektrischen oder elektro-hydraulischen Hauptrunderanlage durch einen von der Hauptschalttafel ausgehenden Stromkreis.

§ 44

Feuerschutz

Für Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge sowie für Fahrgastschiffe, die nicht mehr als 50 Fahrgäste befördern, gelten die Vorschriften der Regel 53 (Fahrgastschiffe, die höchstens 36 Personen befördern) sowie die Regeln 47 und 48 Buchstabe a entsprechend.

§ 45

Feueranzeige und -löschung

(1) Bei Fahrgastschiffen von weniger als 1 000 BRT sowie bei Bäderbooten und Sportanglerfahrzeugen darf die Länge der nach Regel 56 Buchstabe f vorgeschriebenen Feuerlöschschläuche 15 m, in Maschinenräumen 10 m nicht überschreiten. Als Schlauch- und Strahlrohrkupplungen sind nur genormte 52-mm-Storz-Anschlüsse zu verwenden.

(2) Fahrgastschiffe von weniger als 250 BRT sowie Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge müssen über mindestens eine Feuerlöschpumpe mit eigenem Antrieb verfügen.

(3) Auf Fahrgastschiffen von 1 000 und mehr BRT ist ein internationaler Landanschluß, der den Bestimmungen der Regel 56 entspricht, nicht erforderlich.

(4) Auf Fahrgastschiffen, die den Bereich der Wattfahrt nicht überschreiten oder die weniger als 200 Fahrgäste befördern, sowie auf Bäderbooten und Sportanglerfahrzeugen, ist eine Brandschutzausrüstung mitzuführen, die den Vorschriften der Regel 63 entspricht.

Dritter Abschnitt

Frachtschiffe von 500 und mehr BRT in der Nationalen Fahrt

§ 46

Maschinen und elektrische Anlagen

Ist nach Regel 29 Buchstabe c Nr. i eine Hilfsrunderanlage ohne Kraftantrieb ausreichend, so genügt die Speisung der elektrischen oder elektro-hydraulischen Hauptrunderanlage durch einen von der Hauptschalttafel ausgehenden Stromkreis.

§ 47

Feueranzeige und -löschung

Auf Frachtschiffen von 1 000 und mehr BRT ist ein internationaler Landanschluß, der den Bestimmungen der Regel 56 entspricht, nicht erforderlich.

Vierter Abschnitt

Frachtschiffe von weniger als 500 BRT

§ 48

Maschinen und elektrische Anlagen

Ist nach Regel 29 Buchstabe c Nr. i eine Hilfsrunderanlage ohne Kraftantrieb ausreichend, so genügt die Speisung der elektrischen oder elektro-hydraulischen Hauptrunderanlage durch einen von der Hauptschalttafel ausgehenden Stromkreis.

§ 49

Feuerschutz

Auf Schiffe, die vor dem 1. Juli 1968 auf Kiel gelegt worden sind, finden, abweichend von § 40 in Verbindung mit § 29 Abs. 11 Nr. 1, die Regel 54 Buchstabe b und die hierzu erlassenen Zusatzvorschriften (§ 29 Abs. 11 Nr. 2) keine Anwendung.

§ 50

Feueranzeige und -löschung

(1) Bei Schiffen unter 300 BRT müssen, abweichend von § 40 in Verbindung mit Regel 56 Buchstabe d, so viele Feuerlöschanschlußstutzen vorhanden und so verteilt sein, daß mit einem von einer einzigen Schlauchlänge gespeisten Wasserstrahl jede Stelle des Schiffes erreicht werden kann.

(2) Auf Frachtschiffen unter 300 BRT darf die nach § 40 in Verbindung mit § 30 Abs. 7 Nr. 2 Buchstabe a vorgeschriebene Feuerlöschpumpe an die Hauptmaschine angehängt werden, wenn die Wellenleitung leicht von der Hauptmaschine getrennt werden kann. Die Leistung dieser Pumpe und des dazugehörigen

Leitungssysteme muß so bemessen sein, daß mindestens ein kräftiger Wasserstrahl an jede Stelle des Schiffes gegeben werden kann.

(3) Jedes Schiff muß mindestens je drei Feuerlöschschläuche, Strahlrohre und Schlauchkupplungen mitführen, von denen ein Strahlrohr zum Sprühen von Wasser auf flüssige Brennstoffe geeignet ist. Die einzelne Schlauchlänge darf 15 m, in Maschinenräumen 10 m nicht überschreiten. Als Schlauch- und Strahlrohrkupplungen sind nur genormte 52-mm-Storzanschlüsse zu verwenden.

(4) Für Schiffe unter 300 BRT gilt, abweichend von § 40 in Verbindung mit § 30 Abs. 7 Nr. 2, folgendes:

- a) in den Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen müssen mindestens 3 Handfeuerlöcher vorhanden sein;
- b) in Räumen mit Verbrennungsmotoren ist ein Schaumfeuerlöcher von mindestens 45 l Inhalt oder ein anderes gleichwertiges Gerät nur bei einer Gesamtleistung von 1 000 PS (etwa 735 kW) oder mehr erforderlich;
- c) Buchstabe h Nr. i findet keine Anwendung.

(5) Auf Frachtschiffe von 300 BRT und mehr sowie auf Tankschiffe finden die Vorschriften von Regel 65 Buchstabe j und die hierzu erlassenen Zusatzvorschriften (§ 29 Abs. 7 Nr. 7) Anwendung.

Fünfter Abschnitt Sonderfahrzeuge

§ 51

Unterteilung und Stabilität

(1) Die Vorschriften der Regeln 8, 9 und 19 gelten entsprechend.

(2) Bei Dienstfahrzeugen des Bundes oder der Länder und bei schwimmenden Arbeitsgeräten bestimmt die See-Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung der Größe und des Verwendungszweckes des Fahrzeugs, welche weiteren Anforderungen in bezug auf Unterteilung und Stabilität zu erfüllen sind.

§ 52

Maschinen und elektrische Anlagen

Regel 23 Buchstabe b gilt mit der Maßgabe, daß die See-Berufsgenossenschaft im Einzelfall bestimmen kann, welchen Anforderungen die Ruderanlage zu genügen hat.

§ 53

Feuerschutz, -anzeige und -löschung

(1) Die Vorschriften der Teile D und E des Übereinkommens von 1960 sind, insbesondere für Maschinen- und Unterkunftsräume, soweit anzuwenden, daß die größtmögliche Sicherheit für alle an Bord befindlichen Personen erreicht wird.

(2) Die See-Berufsgenossenschaft bestimmt, welche Vorschriften im Einzelfall anzuwenden sind.

Kapitel III Rettungsmittel

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 54

Entsprechende Anwendung

Für die in § 35 Abs. 1 genannten Schiffe gelten die Vorschriften des Kapitels III Regeln 2 bis 26 des Übereinkommens von 1960 und die hierzu erlassenen Zusatzvorschriften dieser Verordnung (§§ 32 bis 34) entsprechend, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Zweiter Abschnitt

Fahrgastschiffe in der Nationalen Fahrt

§ 55

Rettungsboote, Rettungsflöße und Rettungsgeräte

(1) Für Fahrgastschiffe in der Nationalen Fahrt gelten die Vorschriften des Kapitels III Regeln 27 bis 34 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist; § 54 bleibt unberührt.

(2) Fahrgastschiffe in der deutschen Küstenfahrt müssen für alle an Bord befindlichen Personen mit Rettungsbooten und Rettungsflößen ausgerüstet sein. Fahrgastschiffe mit 800 oder mehr Fahrgästen müssen mindestens 4 Rettungsboote, von denen 2 Motorrettungsboote sein müssen, Fahrgastschiffe mit weniger Fahrgästen mindestens 2 Motorrettungsboote mitführen. Die See-Berufsgenossenschaft kann bei Schiffen unter 31 m Länge Ausnahmen zulassen.

Außerdem müssen mindestens 8 Rettungsringe vorhanden sein; 2 dieser Ringe sind mit selbstzündenden, im Wasser nicht verlöschenden Lichtern, 2 mit Rauchbojen und 2 weitere mit je einer 28 m langen schwimmfähigen Rettungsleine zu versehen. Für jede an Bord befindliche Person muß eine Rettungsweste, für 10 v. H. aller an Bord befindlichen Personen müssen Kinderrettungswesten vorhanden sein. Zusätzlich sind 10 v. H. Reserverettungswesten mitzuführen. Für die Sommermonate kann die See-Berufsgenossenschaft für die Hälfte aller an Bord befindlichen Personen an Stelle der Rettungsflöße Rettungsgeräte zulassen.

(3) Fahrgastschiffe in der deutschen Wattfahrt müssen für alle an Bord befindlichen Personen mit Booten oder Rettungsflößen ausgerüstet sein. Mindestens ein Boot und 4 Rettungsringe müssen vorhanden sein. 2 dieser Ringe sind mit selbstzündenden, im Wasser nicht verlöschenden Lichtern, die beiden anderen Ringe mit je einer 28 m langen, schwimmfähigen Rettungsleine zu versehen. Fahrgastschiffe mit 500 oder mehr Personen sind mit mindestens 2 Booten, davon ein Motorrettungsboot, auszurüsten. Für jede an Bord befindliche Person muß eine Rettungsweste, für 10 v. H. aller an Bord befindlichen Personen müssen Kinderrettungswesten vorhanden sein. Zusätzlich sind 10 v. H. Reserverettungswesten

mitzuführen. Für die Sommermonate kann die See-Berufsgenossenschaft für die Hälfte aller an Bord befindlichen Personen an Stelle der Rettungsflöße Rettungsgeräte zulassen.

§ 56

Ausrüstung der Rettungsboote

Bei Fahrgastschiffen in der Nationalen Fahrt sind die Rettungsboote mit folgenden Gegenständen auszurüsten:

- 1 Riemen für jede Ruderducht,
- 2 Reserveriemen,
- 1 Bootshaken,
- 1 Satz Klappdollen oder 1^{1/2} Satz Rudergabeln,
- 1 Mast mit Segel,
- 2 Pflöcke für jedes Wasserablaßloch (angebändselt),
- 1 Schöpfeimer,
- 1 Ösfaß,
- 1 Ruder mit Pinne,
- 1 Fangleine,
- 1 Treibanker mit Ölbeutel,
- 1 Gefäß mit 5 kg Wellenöl,
- 1 wasserdichter Behälter mit mindestens 6 zugelassenen Handfackeln rot oder eine Signalpistole mit 12 Leuchtpatronen rot sowie einer Schachtel Sturmstreichhölzer,
- 2 Fallschirmsignale oder 4 Fallschirmsignalpatronen,
- 2 Rauchsignale,
- 1 Kappbeil,
- 1 Laterne mit einer Brenndauer von mindestens 8 Stunden
- 1 zugelassener Sanitätskasten für Erste Hilfe,
- 1 zugelassene wasserdichte elektrische Taschenlampe, die sich zum Morsen eignet, mit 1 Satz Reservebatterien und 1 Reserveglühbirne in einem wasserdichten Behälter.

Dritter Abschnitt

Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge

§ 57

Ausrüstung mit Rettungsmitteln

(1) Bäderboote müssen für alle an Bord befindlichen Personen (Erwachsene und Kinder) mit zugelassenen Rettungswesten und Rettungsgeräten ausgerüstet sein. Außerdem sind mindestens 2 Rettungsringe mitzuführen. Ein Ring ist mit selbstzündendem, im Wasser nicht verlöschendem Licht und ein weiterer mit einer Rettungsleine von 28 m Länge zu versehen.

(2) Sportanglerfahrzeuge müssen mit Rettungswesten für jede an Bord befindliche Person und mit Rettungsfloßraum, der für alle an Bord befindlichen Personen ausreicht, ausgerüstet sein. Außerdem müssen zwei Rettungsringe, einer davon mit selbstzündendem, im Wasser nicht verlöschendem Licht und ein weiterer mit einer Rettungsleine von 28 m

Länge vorhanden sein. Für die Sommermonate kann die See-Berufsgenossenschaft für die Hälfte aller an Bord befindlichen Personen Rettungsgeräte an Stelle der Rettungsflöße zulassen.

Vierter Abschnitt

Frachtschiffe von 500 und mehr BRT in der Nationalen Fahrt

§ 58

Ausrüstung mit Rettungsmitteln

Für Frachtschiffe von 500 und mehr BRT in der Nationalen Fahrt gelten die Vorschriften des Kapitels III Regeln 35 bis 38 und die hierzu erlassenen Zusatzvorschriften dieser Verordnung (§§ 32 und 34) entsprechend; § 54 bleibt unberührt.

Fünfter Abschnitt

Frachtschiffe von weniger als 500 BRT

§ 59

Bauart der Rettungsboote

(1) Auf Frachtschiffen von weniger als 500 BRT kann die See-Berufsgenossenschaft kleinere Rettungsboote, jedoch nicht unter 4 m Länge, zulassen.

(2) Die Anzahl der Personen für Rettungsboote von 4 m Länge oder darüber, aber von weniger als 4,90 m Länge, wird durch Teilung des Zahlenwerts des in Kubikmeter gemessenen Raumgehalts des Rettungsbootes durch 0,4 ermittelt.

(3) In der Wattfahrt dürfen Kielboote von mindestens 3,60 m Länge, 1,60 m Breite und 0,60 m Tiefe mit einem Völligkeitsfaktor von 0,64 verwendet werden.

§ 60

Ausrüstung der Rettungsboote

(1) Bei Frachtschiffen in der Kleinen Fahrt oder in der Küstenfahrt findet § 56 entsprechende Anwendung. Bei Frachtschiffen in der Mittleren Fahrt sind die Rettungsboote darüber hinaus mit Wasser und Proviant gemäß Kapitel III Regel 11 Buchstabe a Nr. xii und xiii auszurüsten.

(2) Bei Frachtschiffen in der Wattfahrt sind die Rettungsboote mit folgenden Gegenständen auszurüsten:

- 2 Bootsriemen,
- 1 Reserveriemen,
- 2 Rudergabeln,
- 1 Laterne,
- 1 Ruder mit Pinne oder Steuerriemen,
- 1 Fangleine,
- 1 Ösfaß,
- 1 wasserdichter Behälter mit 6 Handfackeln rot oder 1 Signalpistole mit 12 Leuchtpatronen rot sowie 1 Schachtel Sturmstreichhölzer.

§ 61

**Einbooten in die Rettungsboote und -flöße
und in die Boote**

Zum Einbooten in die Rettungsboote und -flöße und in die Boote sind geeignete Vorrichtungen zu schaffen, die zugelassen sein müssen.

§ 62

Ausrüstung mit Rettungsmitteln

(1) Frachtschiffe in der Großen Fahrt müssen mit Rettungsbooten, Rettungsflößen, Rettungsringen und Rettungswesten nach den Vorschriften des Kapitels III des Ubereinkommens von 1960 und den dazu erlassenen Zusatzvorschriften dieser Verordnung (§§ 32 und 34) ausgerüstet sein. Die See-Berufsgenossenschaft kann Ausnahmen zulassen, insbesondere bei Fahrten in überseeischen Gewässern, auf denen ein Schiff sich nicht mehr als 200 Seemeilen vom nächsten Schutzhafen entfernt.

(2) Frachtschiffe von 250 und mehr BRT, jedoch weniger als 500 BRT in der Mittleren Fahrt und in der Kleinen Fahrt müssen mit einem Rettungsboot mit Aussetzvorrichtung, ausreichend für alle an Bord befindlichen Personen, und mit 2 Rettungsflößen, jedes ausreichend für alle an Bord befindlichen Personen, ausgerüstet sein. Ist das Rettungsboot nach beiden Schiffsseiten aussetzbar, so kann die See-Berufsgenossenschaft bei günstiger Bootsauflistung und geeigneter Aussetzvorrichtung gestatten, daß nur ein Rettungsfloß mitgeführt wird. Außerdem müssen bei 50 m Schiffslänge oder mehr mindestens 6 Rettungsringe vorhanden sein, bei weniger als 50 m Schiffslänge mindestens 4 Rettungsringe. 2 dieser Rettungsringe sind mit selbstzündenden, im Wasser nicht verlöschenden Lichtern, 2 weitere mit je einer 28 m langen schwimmfähigen Rettungsleine zu versehen.

(3) Frachtschiffe von weniger als 250 BRT in der Mittleren und der Kleinen Fahrt müssen mit einem Rettungsboot unter Aussetzvorrichtung und einem Rettungsfloß, jedes ausreichend für alle an Bord befindlichen Personen, ausgerüstet sein. Die Ausrüstung mit Rettungsringen bestimmt sich nach Absatz 2.

(4) Frachtschiffe von weniger als 500 BRT in der Küstenfahrt sowie Frachtschiffe in der Wattfahrt von weniger als 500 BRT bis 250 BRT einschließlich müssen mit einem Rettungsboot unter Aussetzvorrichtung und einem Rettungsfloß, jedes ausreichend für alle an Bord befindlichen Personen, ausgerüstet sein. Außerdem müssen mindestens 4 Rettungsringe vorhanden sein; 2 dieser Ringe sind mit selbstzündenden, im Wasser nicht verlöschenden Lichtern, die beiden anderen mit je einer 28 m langen schwimmfähigen Rettungsleine zu versehen.

(5) Die See-Berufsgenossenschaft kann zulassen, daß das in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführte Rettungsboot durch ein Doppelschlauchboot unter Aussetzvorrichtung ersetzt wird.

(6) Frachtschiffe von weniger als 250 BRT in der Wattfahrt müssen genügend Bootsraum für alle an Bord befindlichen Personen haben. Sie müssen mit

zwei Rettungsringen, einer davon mit selbstzündendem, im Wasser nicht verlöschendem Licht, der andere mit einer 28 m langen schwimmfähigen Rettungsleine ausgerüstet sein.

Sechster Abschnitt**Sonderfahrzeuge**

§ 63

Ausrüstung mit Rettungsmitteln

(1) Für Sonderfahrzeuge gelten die §§ 58 bis 62 entsprechend.

(2) Die See-Berufsgenossenschaft kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Kapitel IV

Beförderung von Getreide

§ 64

Entsprechende Anwendung

Die Vorschriften des Kapitels VI des Ubereinkommens von 1960 gelten für Frachtschiffe von 500 und mehr BRT in der Nationalen Fahrt und für Frachtschiffe von weniger als 500 BRT entsprechend, soweit ihre Breite 6,5 m oder mehr beträgt.

Teil D**Schlußvorschriften**

§ 65

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer, Eigentümer oder Besitzer eines Schiffes

a) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 für die Schiffssicherheit bisher vorgeschriebene Gegenstände oder Anlagen ohne entsprechende Neubeschaffung von Bord gibt,

b) entgegen § 12 Abs. 5 nach einer Besichtigung ohne Genehmigung der See-Berufsgenossenschaft Änderungen am Schiffskörper, den Maschinen oder der Ausrüstung mit Rettungsmitteln oder Geräten für Feuerschutz, -anzeige oder -löschung vornimmt,

c) entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 ein Schiff ohne die vorgeschriebenen und gültigen Sicherheitszeugnisse in Fahrt setzt,

d) entgegen § 16 Abs. 3 auf einem Fahrgastschiff, Bäderboot oder Sportanglerfahrzeug mehr als die höchstzulässige Zahl von Fahrgästen befördert,

- e) entgegen § 18 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß sich die vorgeschriebenen nautischen Geräte, Instrumente und Drucksachen an Bord befinden,
- f) entgegen § 18 Abs. 2 oder 3 nicht dafür sorgt, daß die dort bezeichneten, vorgeschriebenen oder an Bord mitgeführten nautischen Geräte und Instrumente baumustergeprüft, erstgeprüft und zugelassen, nachgeprüft oder durch einen hierfür anerkannten Betrieb in den vorgeschriebenen Mindestabständen gewartet sind,
- g) entgegen § 18 Abs. 4 nicht dafür sorgt, daß die vorgeschriebenen Seekarten und Seebücher laufend berichtigt werden;
2. als Eigentümer oder Besitzer eines Schiffes
entgegen § 10 nicht für die Erfüllung der von der See-Berufsgenossenschaft angeordneten Auflagen für die Bauausführung, die Ausrüstung oder die Fahrt des Schiffes sorgt;
3. als Schiffsführer
- a) entgegen § 10 nicht für die Erfüllung der von der See-Berufsgenossenschaft angeordneten Auflagen für den Betrieb oder die Fahrt des Schiffes sorgt oder entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 die für die Weiterfahrt erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- b) entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder § 22 die Sicherheits- und Prüfungszeugnisse sowie die Bescheinigungen nicht mitführt.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die Wasser- und Schifffahrsdirektionen übertragen.

§ 66

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 67

Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über Sicherheitseinrichtungen für Fahrgast- und Frachtschiffe (Schiffssicherheitsverordnung) vom 31. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 645) außer Kraft.

(2) Die Verordnung über Positionslaternen vom 11. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 226), zuletzt geändert durch § 67 Abs. 1 Nr. 10 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 3. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 641), tritt am 31. Dezember 1974 außer Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt ist sie anzuwenden, soweit die Vorschriften dieser Verordnung nicht entgegenstehen.

Bonn, den 9. Oktober 1972

Der Bundesminister für Verkehr
Lauritzen

Anlage 1
zur Schiffssicherheitsverordnung (§ 14 Abs. 3)



Bundesrepublik Deutschland

SICHERHEITSZEUGNIS

für ein Fahrgastschiff in der Nationalen Fahrt — Bäderboot — Sportanglerfahrzeug

für die
(Fahrbereich)

Ausgestellt im Namen der Bundesrepublik Deutschland durch die See-Berufsgenossenschaft
nach den Vorschriften der Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe (Schiffssicherheitsverordnung)
vom 9. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1933)

Schiffsname: Unterscheidungssignal:
Heimathafen: Größe: **BRT**
Reeder: Tag der Kiellegung:

Es wird hiermit bescheinigt:

I. Das Schiff ist nach Maßgabe der oben genannten Verordnung besichtigt worden.

II. Die Besichtigung hat ergeben, daß

- 1. der Schiffskörper, die Maschinen und die elektrischen Anlagen den Vorschriften entsprechen;
- 2. das Schiff vorschriftsmäßig wasserdicht unterteilt ist und die festgelegte Schottenladelinie einem Freibord von mm entspricht;
- 3. das Schiff den Vorschriften über Feuerschutz, Feueranzeige- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über allgemeine Brandschutzmaßnahmen entspricht;
- 4. die Rettungsmittel für eine Gesamtzahl von Personen ausreichen;
..... Rettungsboote, ausreichend für Personen,
..... Rettungsflöße, ausreichend für Personen,
..... Rettungsgeräte, ausreichend für Personen,
..... Rettungsringe,
..... Rettungswesten
vorhanden sind;
- 5. die Rettungsboote und -flöße vorschriftsmäßig ausgerüstet sind;
- 6. das Schiff in jeder anderen Hinsicht den Vorschriften der oben genannten Verordnung entspricht.

III. Das Schiff ist für die Beförderung von höchstens

- Fahrgästen in den Sommermonaten (1. April bis 30. September)
 - Fahrgästen in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März)
- zugelassen.

IV. Auflagen

.....
.....
.....
.....

Dieses Zeugnis gilt bis zum

Ausgestellt in Hamburg am

Anlage 2
zur Schiffssicherheitsverordnung (§ 14 Abs. 4)



Bundesrepublik Deutschland

BAU- UND AUSRÜSTUNGS- SICHERHEITSZEUGNIS

für ein
Frachtschiff von 500 und mehr BRT in der Nationalen Fahrt —
Frachtschiff von weniger als 500 BRT — Sonderfahrzeug

für die
(Fahrbereich)

Ausgestellt im Namen der Bundesrepublik Deutschland durch die See-Berufsgenossenschaft
nach den Vorschriften der Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe (Schiffssicherheitsverordnung)
vom 9. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1933)

Schiffsname: Unterscheidungssignal:
Heimathafen: Größe: BRT
Reeder: Tag der Kiellegung:

Es wird hiermit bescheinigt:

I. Das Schiff ist nach Maßgabe der oben genannten Verordnung besichtigt worden.

II. Die Besichtigung hat ergeben, daß

1. der Schiffskörper, die Maschinen und die elektrischen Anlagen den Vorschriften entsprechen;
2. das Schiff den Vorschriften über Feuerschutz, Feueranzeige- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über allgemeine Brandschutzmaßnahmen entspricht;
3. die Rettungsmittel für eine Gesamtzahl von Personen ausreichen;
..... Rettungsboote auf der Backbordseite mit einem Fassungsvermögen von Personen,
..... Rettungsboote auf der Steuerbordseite mit einem Fassungsvermögen von Personen,
..... Rettungsflöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen nicht vorgeschrieben sind, mit
einem Fassungsvermögen von Personen,
..... Rettungsringe,
..... Rettungswesten
vorhanden sind;
4. die Rettungsboote und -flöße vorschriftsmäßig ausgerüstet sind;
5. das Schiff in jeder anderen Hinsicht den Vorschriften der oben genannten Verordnung entspricht.

III. Auflagen

.....
.....
.....
.....
Dieses Zeugnis gilt bis zum
Ausgestellt in Hamburg am

SEE-BERUFGENOSENSCHAFT
— Schiffssicherheitsabteilung —

Anlage 3
zur Schiffssicherheitsverordnung (§ 18 Abs. 1 und 2)

Nautische Geräte, Instrumente und Drucksachen, die ständig an Bord mitzuführen sind

Lfd. Nr.	Gegenstand	Große Fahrt	Mittlere Fahrt	Kleine Fahrt	Küstenfahrt	Wattfahrt	Große Hochseefischerei	Kleine Hochseefischerei	Küstenfischerei	Baumusterprüfung ja/nein	Erstprüfung ja/nein	Wiederholungsprüfung Jahre	Wartungsdienst (5 Jahre) ja/nein
1	Magnet-Regelkompaß mit Peilvorrichtung ¹⁾	1	1	1 ²⁾	—	—	1	—	—	ja	ja	2	nein
2	Magnet-Steuerkompaß	1	1	1	1	1	1	1	1	ja	ja	2	nein
3	Magnet-Reservekompaß ^{1) 3)}	1	1	1	1	—	1	1	—	ja	ja	2	nein
4	Kreiselkompaß ^{1) 4)}	1	1	1	1	—	1	1	—	ja	nein	—	ja
5	Echolot ¹⁾	1	1	1 ⁵⁾	—	—	1	1	—	ja	nein	—	ja
6	Radargerät und Plotmöglichkeit ^{1) 4)}	1	1	1	1	—	1	1	—	ja	ja	2	nein
7	Peilfunkgerät mit Peilfunkbuch ¹⁾	1 ⁶⁾	1 ⁶⁾	1 ⁶⁾	—	—	1	—	—	ja	ja	1	nein
8	Kleinpeiler für Zielfahrt ⁷⁾	1	1	1	—	—	—	1	—	ja	ja	—	nein
9	Winkelmeßinstrument (Sextant) ¹⁾	2	1	1	—	—	1	1 ⁸⁾	—	ja	ja	2 ^{1/2}	nein
10	Schiffs-Chronometer	1	1	—	—	—	1	—	—	ja	ja	3	nein
11	Handlot ⁹⁾	2	2	2	1	1 ¹⁰⁾	2	1	—	nein	nein	—	nein
12	Umdrehungsanzeiger auf der Brücke ¹⁾	1	1	1	1	—	1	1	—	nein	nein	—	nein
13	Barometer oder Barograph ¹⁾	1	1	1	1	—	1	1	—	ja	ja	2 ^{1/2}	nein
14	Thermometer ¹⁾	2	1	1	—	—	2	1	—	ja	ja	5	nein
15	Prismen-Fernglas ¹¹⁾	2	2	2	1	1	2	1	1 ¹²⁾	nein	nein	—	nein

Lfd. Nr.	Gegenstand	Große Fahrt	Mittlere Fahrt	Kleine Fahrt	Küsten-fahrt	Watt-fahrt	Große Hochsee-fischerei	Kleine Hochsee-fischerei	Küsten-fischerei	Baumuster-prüfung ja/nein	Erst-prüfung ja/nein	Wieder-holungs-prüfung Jahre	Wartungs-dienst (5 Jahre) ja/nein
16	Positionslaternen: Die Laternen, die nach der Seestraßenordnung oder der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung mit einer Mindesttragweite vorgeschrieben sind (Hauptbeleuchtung) ¹³⁾									ja	ja	5	nein
	Zu der Hauptbeleuchtung Reserverlaternen für Positionslaternen, die nach der Seestraßenordnung vorgeschrieben sind ¹⁴⁾	1	1	1	1	1 ¹⁵⁾	1	1 ¹⁵⁾	—	ja	ja	5	nein
17	Tagsignallampe ¹⁶⁾	1	1	1	1	1	—	—	—	ja	nein	—	nein
18	Kursdreieck	2	2	2	2	2	2	2	2 ¹²⁾				
19	Kartenzirkel	1	1	1	1	1	1	1	1 ¹²⁾				
20	Peilscheibe ¹⁷⁾	2	2	2	2	2	2	2	2 ¹²⁾				
21	Ruderlageanzeiger ¹⁸⁾	1	1	1	1	1	1	1	1				
22	Deviationstagebuch	1	1	—	—	—	1	—	—				
23 a)	Internationales Signalbuch	1 (2) ¹⁹⁾	1 (2) ¹⁹⁾	1 (2) ¹⁹⁾	—	—	1	1	—				
b)	Amtliche Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen der Bundesrepublik Deutschland	1	1	1	—	—	1	1	—				
c)	Handbuch „Suche und Rettung“	1 (2) ¹⁹⁾	1 (2) ¹⁹⁾	1 (2) ¹⁹⁾	1	—	1	1	—				
24	Satz Signalflaggen und Unterscheidungssignal zusätzlich	1	1	1	—	—	1	—	—				
25	Die für die jeweilige Reise notwendigen neuesten Ausgaben der amtlichen Seekarten und Seebücher ^{20) 21)}												
26	Der laufende und die letzten zwei Jahrgänge der Nachrichten für Seefahrer ²²⁾	1	1	1	1	1 ²³⁾	1	1 ²³⁾	1 ²³⁾				

- 1) Auf Fahrzeugen ohne eigenen Antrieb nicht erforderlich.
- 2) Nur für Fahrzeuge über 250 BRT.
- 3) Nicht erforderlich, wenn Regel- und Steuerkompaß bei gleichem magnetischen Moment ($\pm 15\%$) gegeneinander ausgewechselt werden können.
- 4) Nur für Fahrzeuge von 1600 und mehr BRT.
- 5) Nur für Fahrzeuge, deren Kiel nach Inkrafttreten der Verordnung gelegt wird.
- 6) Nur für Fahrzeuge von 500 und mehr BRT.
- 7) Nur für Fahrzeuge von 300 und mehr BRT, sofern kein Peilfunkgerät vorhanden ist.
- 8) Entfällt, sofern eine Hyperbelnavigationsanlage nach Art des Decca-Navigators vorhanden ist.
- 9) 3 bis 5 kg, Leine 35 bis 45 m, Markierung: Alle 2 m Tudsstreifen in der Reihenfolge schwarz, weiß, rot und gelb; alle 10 m einen Lederstreifen mit Lochmarkung, bei 10 m 1 Loch, 20 m 2 Löcher usw.
- 10) Für Wattfahrt genügt ein Peilstock.
- 11) Mindestens 7×50 .
- 12) Für offene und halbgedeckte Fischerboote nicht erforderlich.
- 13) Die Positionslaternen müssen elektrisch betrieben sein. Auf Fahrzeugen unter 19,80 m Länge genügen Petroleumlaternen, wenn keine ausreichende elektrische Stromquelle vorhanden ist. Die Positionslaternen müssen mindestens Lichtstärken besitzen, die den Tragweiten bei einem Sichtwert von
 - a) 0,74 für elektrisch betriebene Positionslaternen,
 - b) 0,9 für Petroleumlaternen entsprechen.
- 14) Die Reservelaternen müssen mindestens Lichtstärken besitzen, die den Tragweiten bei einem Sichtwert von 0,9 entsprechen. Die Reservelaternen müssen von einer zweiten unabhängigen Stromquelle versorgt werden. Ist diese nicht vorhanden, so genügen Petroleumlaternen. Anker- und Fahrtstörungslaternen müssen in jedem Fall als Petroleumlaternen vorhanden sein. Die Petroleumlaternen müssen auf Tankschiffen mit Sicherheitsbrennern versehen sein.
- 15) Es genügen Reservelaternen für Anker- und Fahrtstörungslaternen.
- 16) Nur für Fahrzeuge über 50 BRT in der Auslandsfahrt.
- 17) Nur wenn Kompass nach den Nummern 1, 2 oder 4 eine Peilung über den ganzen Horizont nicht zulassen; Anbringung der Peilscheibe ist zu prüfen.
- 18) Ausgenommen auf Fahrzeugen, auf denen die Ruderanlage so eingerichtet ist, daß der Rudergänger jederzeit die Ruderlage erkennen kann.
- 19) Fahrzeuge, die mit einer Telegrafiefunkanlage ausgerüstet sind, müssen je ein Buch auf der Brücke und im Funkraum mitführen.
- 20) Amtliche Seekarten sind die in Verzeichnissen des DHI aufgeführten Seekarten, für die in den deutschen Nachrichten für Seefahrer Berichtigungen veröffentlicht werden, sowie sonstige Seekarten hydrographischer Dienste.
- 21) Amtliche Seebücher sind die in Verzeichnissen des DHI aufgeführten Bücher, für die in den deutschen Nachrichten für Seefahrer Berichtigungen veröffentlicht werden, wie Seehandbücher, Leuchtfeuerverzeichnisse, Nautischer Funkdienst, Sprechfunk für Küstenschiffahrt, Verzeichnis der Minengefährdeten Gebiete und Abgesuchten Wege, Nautisches Jahrbuch und Gezeitentafeln. Amtliche Seebücher sind ferner sonstige vom Bundesminister für Verkehr als solche bestimmte Bücher.
- 22) Bei Neubauten nur diejenigen Ausgaben der N.f.S dieser Jahrgänge, die noch gültige P- und T-Nachrichten für die vorgesehenen Fahrtgebiete enthalten.
- 23) Bei Fahrzeugen in der Wattfahrt, in der Kleinen Hochseefischerei und in der Küstenfischerei brauchen die Nachrichten für Seefahrer nicht an Bord zu sein, sofern diese vor Auslaufen eingesehen werden und die jeweils neueste Ausgabe des Deutschen Küsten-Almanachs an Bord ist.

Anlage 4
zur Schiffssicherheitsverordnung (§ 18 Abs. 3)

Nautische Geräte und Instrumente, die, wenn sie an Bord mitgeführt werden,
geprüft und zugelassen sein müssen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Baumusterprüfung ja/nein	Erstprüfung ja/nein	Wiederholungsprüfung Jahre	Wartungsdienst (5 Jahre) ja/nein
1	Magnet-Fernkompaß	ja	nein	—	ja
2	Magnet-Kursmonitor	ja	nein	—	ja
3	Kreiselkompaß	ja	nein	—	ja
4	Echolot	ja	nein	—	ja
5	Selbststeueranlage	ja	ja	—	ja
6	Radargerät und Plotmöglichkeit	ja	ja	2	nein
7	Radargerät mit Ploteinrichtung	ja	ja	2	nein
8	Kleinpeiler für Zielfahrt	ja	ja ¹⁾	—	nein
9	Peilfunkgerät mit Peilfunkbuch	ja	ja ¹⁾	1 ¹⁾	nein
10	Decca-Navigators	ja	ja	2	nein
11	Lorangerät	ja	ja	5	nein
12	Satellitennavigationsanlage	ja	ja	—	nein
13	Omegagerät	ja	ja	—	nein
14	Sonstige Ortungsfunkanlagen	ja	ja	—	nein
15	Radarreflektor	ja	nein	—	nein
16	Morsesignallampe	ja	nein	—	nein

1) Ausgenommen für Fahrzeuge mit Besegelung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGB: I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,70 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.